

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2008



Diagnose: Etwas zu gierig

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

57. Jahrgang



Auch bei der Geldanlage erreichen Sie Ihr Ziel mit den richtigen Werkzeugen.

 Berliner
Sparkasse

Bei der Geldanlage sucht jeder Kunde den Erfolg, egal wie die Märkte gerade stehen. Mit intelligenten Anlagestrategien haben wir die optimalen Werkzeuge. Je nach Anlegermentalität können Sie sich bei uns für Sicherheit entscheiden oder alle Chancen der Wertpapiermärkte nutzen. Lassen Sie sich jetzt beraten. Überall bei Ihrer Berliner Sparkasse. www.berliner-sparkasse.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

„Es gilt das gesprochene Wort“ – mit diesem Hinweis werden üblicherweise vorgefertigte Redetexte überschrieben, um dem Redner die Möglichkeit zu geben, von seinem Text abzuweichen. Ganz im anwaltlichen Sinne der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit einer Verhandlung.

Doch manchmal lohnt es sich, die schriftliche Fassung einer Rede noch einmal nachzulesen, um dem inhaltlichen Kern nachzuspüren, der sich in der Flüchtigkeit des gesprochenen Wortes verbirgt. Bundesjustizministerin Zypries hat in ihrem Grußwort beim Deutschen Anwaltstag in Berlin folgendes formuliert:

„Dass wir nicht sämtliche Anwälte in den absoluten Schutz vor heimlichen Ermittlungsmaßnahmen einbezogen haben, ist in einer Weise skandalisiert worden, die dem anwaltlichen Berufsgeheimnis schwer geschadet hat. Der neue § 160 a in der StPO ist ein echter Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit. Wer trotzdem permanent behauptet, das Mandantengeheimnis werde ausgehöhlt, der schürt in der Öffentlichkeit erst jenen Vertrauensverlust, den er doch eigentlich verhindern will.“

Dieser Zugewinn an Bürgerrechten – so die Ministerin – werde leider „...durch den lautstarken Ruf nach Privilegien...“ übertönt.

Man muss diese Formulierung tatsächlich zwei Mal lesen und sich dabei auch die Augen reiben, um festzustellen, dass die Bundesjustizministerin ernsthaft von Privilegien der Anwaltschaft spricht, wenn sie deren Schutz vor heimlichen Ermittlungsmaßnahmen kommentiert. Die von uns erforderte Sicherheit in Gesprächen mit unseren Mandanten – gleich in welchem Rechtsgebiet – diese frei von heimlichen Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen führen zu können, erkennt die Justizministerin als ein vom Gesetzgeber im Sinne eines Gnadenerweises gewährtes Vorrecht – denn nichts anderes ist ein Privileg. Privilegien werden im Gruppen-

interesse verteidigt – und zwar ohne jede Rücksicht auf das Gemeinwohl.

Viel nachhaltiger kann man die Funktion der Vertraulichkeit im Gespräch mit unseren Mandanten nicht verknennen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nachdrücklich klar gemacht, dass zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung auch die Möglichkeit gehört, innere Vorgänge, wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchst persönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Aus diesem Grund ist das Forum internum, also die Möglichkeit im engsten persönlichen Umfeld Gespräche mit Freunden, Familienmitgliedern und besonderen Vertrauten zu führen, wesentliche Grundlage für unser Menschsein. Gerade deshalb gilt der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausdrücklich auch für die Kommunikation mit anderen Personen des besonderen Vertrauens (vgl. BVerfG 90, 255 (260)). Auch wenn in der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung die Person des „Strafverteidigers“ besonders beleuchtet wird, weil ihm auch noch die Grundsätze des fairen Verfahrens zur Seite stehen, so kann doch keineswegs im Umkehrschluss gefolgert werden, dass die Gespräche mit nicht verteidigenden Anwälten nicht auch einen höchst persönlichen Inhalt haben können. Man denke nur an die persönlichen und intimen Fragen, die im Rahmen einer familiengerichtlichen Auseinandersetzung zu erörtern sind.

Der Berliner Anwaltsverein wird weiterhin – wie auch beim letzten Anwaltsessen – keine Gelegenheit auslassen darauf hinzuweisen, dass die Zweiteilung unseres Berufes in § 160 a StPO unserem einheitlichen Berufsbild diametral entgegensteht. Wir alle haben als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die gleichen Rechte und auch die gleichen Pflichten. Weit wichtiger aber ist noch, dass unsere Mandanten in jedem



Falle – gleich ob sie mit einem verteidigenden oder einem nicht verteidigenden Anwalt sprechen – einen unteilbaren Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre haben.

Der Deutsche Anwaltverein wird am 27. November 2008, ab 10:00 Uhr, im Hotel Maritim proArte Berlin eine hochkarätige Veranstaltung unter dem Thema „Die Gefährdung der Privatsphäre – Schutz der Vertraulichkeit im Gespräch mit Anwälten, Ärzten, Geistlichen und Journalisten im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat“ durchführen. Sie sind herzlich willkommen!!!

Die Anwaltschaft ist untrennbarer Teil des Systems der Rechtsgewährung und genau deshalb ist die Vertraulichkeit der Gespräche, die wir mit unseren Mandanten führen, eben kein Privileg der Anwaltschaft. Die Gewissheit sich im Gespräch mit einer Anwältin frei und offen äußern zu können, ist für unsere Mandanten elementare Voraussetzung dafür, dass diese ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Wer in diese Vertraulichkeit eindringt, nimmt nicht der Anwaltschaft ihre Privilegien, er nimmt den Bürgern einen weiteren Teil ihrer Privatheit und hierbei wird er auch weiterhin auf den Widerstand der gesamten Anwaltschaft treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 57. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinsch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im November 2008

Das Versorgungswerk in Zeiten der Finanzkrise

Interview mit der Präsidentin des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Ines Trauer und Vizepräsident Dr. Hermann Stapenhorst Seite 401

Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit im 21. Jahrhundert

RAuN Bernd Häusler über die Vergabe des Ludovic Trarieux Preises 2008 Seite 406

Lieber im Dialog – der Staatssekretär zu Gast bei der RAK Berlin

RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 419

„Die Sache hat ein Ende“ – Veranstaltung der IHK Berlin und RAK Berlin am 09.10.2008 über die Mediation im Mittelstand

von Rechtsanwalt Benno Schick Seite 420

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Das Versorgungswerk in Zeiten der Finanzkrise 401
 Transparenz in Brandenburg 403

Aktuell

Vergabe des Ludovic Trarieux Preises 2008 406
 Die (fast) vergessene Erbrechtsreform 408
 DAV lehnt Pläne zur Begrenzung der Beratungshilfe ab 411
 DAV gründet neue Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“ 411

BAVintern

Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein 412
 Bilder von Philipp Heinisch im Arbeitsgericht 413
 Aus dem Arbeitskreis Verkehrsrecht 413
 Veranstaltungen des BAV 414
 Fortbildungen beim Berliner Anwaltsverein 415

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 417

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 418

Urteile

VerfGH Berlin gegen „kurzen Prozess“ 424
 Minderung mal 42 oder mal 12, das ist hier die Frage! 425

Wissen

Finanzkrise: Fristlose Kündigung unkündbarer Versicherungen 426
 Versicherungsbetrug mit umgekehrten Vorzeichen 427

Forum

Beratungshilfe für die Senatorin 430

Büro&Wirtschaft

Arbeitsuchende Anwälte 430

Bücher

Buchbesprechungen 432

Termine

Terminkalender 437

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

DKV Deutsche Krankenversicherung AG, Köln

Juristische Fachseminare, Bonn

Struppe & Winckler, Berlin

TheaterGemeinde Berlin

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenloses Anwaltsblatt (11 mal jährlich)
- kostenlos DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail)
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail)
- Sonderkonditionen Anwaltverzeichnis (ca. 30 € Ersparnis)
- Sonderkonditionen NJW (Vorteil jährlich ca. 20 €)
- Mitgliedschaft in den 27 verschiedenen Arbeitsgemeinschaften des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltssuche des DAV (nur für DAV-Mitglieder möglich)
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie (in der Regel 10 % Rabatt) oder den örtlichen Vereinen
- Ermäßigte Teilnahme am Deutschen Anwaltstag
- DAV-Fortbildungsbescheinigung
- Kostenlose AnwaltCard - das Kreditkartendoppel des DAV – The Royal Bank of Scotland
- Vereinbarung mit Opel und Saab
- Kooperation mit nh-Hotels
- Über die Mitgliedschaft im DAV über den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) Angebot für DAV-Mitglieder über Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten.
- Kooperation mit der Hertz-Autovermietung.
- Sonderkonditionen mit D1 bei der Grundgebühr
- Sonderkonditionen mit E-Plus
- Sonderkonditionen im Festnetz/bei Mobilfunk und Internetzugang mit Telego!
- Rabatte auf RICOH-Produkte: Kopierer, Faxgeräte, Laserdrucker
- Gruppenvertrag mit der DKV
- Sonderkonditionen bei juris DAV
- Jurion ist Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins und bietet Mitgliedern exklusive Vorzüge: Als DAV-Mitglied sparen Sie bares Geld und können länger testen!

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Das Versorgungswerk in Zeiten der Finanzkrise

Interview mit der Präsidentin des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Ines Trauer und Vizepräsident Dr. Hermann Stapenhorst

Berliner Anwaltsblatt (BAB): *Frau Kollegin Trauer, Herr Kollege Dr. Stapenhorst, das Rettungspaket der Bundesregierung für die Hypo Real Estate wurde damit begründet, die Existenz zahlreicher anderer Institutionen, u.a. vieler Versorgungswerke, stehe auf dem Spiel. Die Finanzkrise hat die Risiken einer kapitalgedeckten Altersvorsorge in drastischer Weise vor Augen geführt. Manch einer wünscht sich nun, er sei in der guten alten umlagenfinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung...*

Ines Trauer, Präsidentin des Versorgungswerks

Berlin: Die Bundesregierung hat erfreulich schnell auf die Finanzmarktkrise reagiert.

Doch hatte sie im Rahmen dessen meines Erachtens eher das Bankensystem im Auge als gerade Versorgungswerke wie das unsrige. Es besteht keine Veranlassung, sich eine Mitgliedschaft in der umlagenfinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung zurück zu wünschen. Das kapitalgedeckte, mit Solidaranteilen versehene System unseres Versorgungswerkes hat unseren Mitgliedern bisher eine verlässliche, leistungsstarke Renten- und Berufsunfähigkeitsversorgung gewährt. Daran hat auch die Finanzmarktkrise nichts geändert.

BAB *In welcher Weise ist die Vermögensanlage des Berliner Versorgungswerks von der Finanzkrise betroffen?*

Trauer: Das Versorgungswerk investiert die Mitgliedsbeiträge seit seiner Gründung auf der Grundlage gesetzlicher und vom Vorstand konkret gefasster Anlagerichtlinien, die der Sicherheit der Kapitalanlage höchste Priorität beimessen.

Unsere Mitglieder können die Anlagerichtlinien auf unserer Homepage einsehen.

Das Vermögen des Versorgungswerks ist nach Anlageklassen, Emittenten und Managern breit diversifiziert und gestreut. Der überwiegende Teil des Vermögens (ca. 52 %) ist im Direktbestand festverzinslicher Wertpapiere investiert. Von den im Direktbestand gehaltenen Wertpapieren ist wiederum der ganz überwiegende Teil nach Maßgabe der Schuldnerbonität und der (zusätzlichen) Besicherung der höchsten Sicherheitsstufe zuzuordnen.

Das Vermögen des Versorgungswerks ist im Übrigen zu je etwa 1/4 im gemischten Spezialfonds und in einem globalen Rentenspezialfonds investiert. Aufgrund der konservativen Anlagestrategie ist das Versorgungswerk allenfalls mittelbar von der Finanzmarktkrise betroffen.

BAB *Noch einmal ausdrücklich: Gibt es Vermögensanlagen des Versorgungswerks, die aufgrund der Ereignisse der letzten Wochen abgeschrieben werden müssen? Gibt es Engagements bei Unternehmen, die im Zuge der Krise Insolvenz angemeldet haben oder staatliche Hilfen beantragt haben?*

Trauer: Wir müssen keine Vermögensanlagen abschreiben. Es gibt nur drei Papiere des Hypo Real Estate-Konzerns im Direktbestand. Zwei dieser Papiere sind Namenspfandbriefe, die also grundpfandrechtl. bzw. durch die öffentliche Hand zusätzlich gesichert sind. Ein Schuldschein ist über den Einlagenversicherungsfonds der Banken abgesichert. Alle Zinszahlungen in unserem Direktbestand werden laufend und pünktlich bedient. Die im Portfolio befindlichen deutschen Staatsanleihen haben durch die Krise sogar noch an Wert gewonnen. 1/3 des Aktienanteils im ge-

mischten Spezialfonds haben wir im Rahmen der Krise über so genannte Eurostoxx 50-Futures zusätzlich abgesichert.

Wir haben gemessen am Gesamtvolumen nur einen „Wermutstropfen“ im Spezial-Rentenfonds. Wir sind dort mit einem sehr geringen Volumen von der Insolvenz betroffen, das aber nach Einschätzung der Asset Manager bei geregelter Liquidation mit 60 bis 80 % ihres Wertes bedient werden kann. Anleihen anderer exponierter Schuldner halten wir nicht. Erwähnenswert ist, dass der Fonds trotz der Finanzkrise eine ausgezeichnete Performance erbracht hat.

BAB *Neben der Finanzkrise gibt es noch eine weitere „Hiobsbotschaft“ für Versorgungswerke und Versicherer – die Änderung der Sterbetafeln...*

Trauer: Ich würde es nicht „Hiobsbotschaft“, sondern allenfalls Herausforderung nennen, die zu meistern einem „jungen Versorgungswerk“ leicht fallen dürfte. Bedenken Sie bitte, dass unser Versorgungswerk eine vergleichsweise sehr junge Altersstruktur hat. Am 31.12.2007 hatte das Versorgungswerk einen Bestand von 7648 Mitgliedern. 40 % dieser Mitglieder sind im Alter von 31 – 35 Jahren und weitere 28 % im Alter zwischen 36 - 40 Jahren. Ich meine, dass gerade bei einem jungen Mitgliederbestand mit relativ kurzen Beitragsbiografien großes Verständnis dafür besteht, dass die erfreulichen demographischen Entwicklungen der Langlebigkeit und Verlängerung des „gesunden Lebensabschnitts“ durch Anpassung der künftigen Anwartschaften und eingeschränkte Dynamisierungsmöglichkeiten ausgeglichen werden müssen, um das Versorgungswerk zukunftsfest zu machen.

BAB *Was bedeuten die Finanzkrise und die Änderungen der Sterbetafeln für die Anlagestrategie des Versorgungswerks?*



Dr. Herbert Stapenhorst,
Vizepräsident
des Versorgungsworks
Berlin: Weder die Finanzkrise, noch die Änderungen der Sterbetafeln haben un-

mittelbaren Einfluss auf die Anlagestrategie des Versorgungswerks. Die äußerst konservative Anlagestrategie wird beibehalten und wir sind froh, dass sich diese Strategie gerade in der aktuellen Finanzkrise sehr bewährt hat, auch wenn dadurch in besseren Zeiten der eine oder andere Basispunkt Rendite nicht mitgenommen werden konnte. Der durch die Änderungen der Sterbetafeln erforderlich gewordene erhöhte Zuführungsbedarf zur Deckungsrückstellung wird den Vorstand nicht veranlassen, von seiner Anlagestrategie abzuweichen. Dies unterscheidet strategisches von opportunistischem Anlageverhalten. Zuführungsbedarf kann auf der Einnahmenseite nicht planbar gedeckt werden.

BAB Welche Konsequenzen wurden bereits gezogen oder müssen nun erwogen werden?

Stapenhorst: Die Konsequenz der Finanzkrise für das konkrete Anlageverhalten des Versorgungswerks besteht darin, dass der Vorstand die strategisch vorgesehene Erhöhung und Stabilisierung der Aktienquote bei 15 % zunächst zurückgestellt hat, um die Beruhigung der Aktienmärkte abzuwarten. Auch die für 2008 vorgesehene Fortsetzung der kontinuierlichen Diversifikation der Kapi-

talanlagen um eine Beteiligung an einem europäischen Immobilienfonds wird weiter verfolgt, doch wird die Mittelzuführung ins kommende Jahr verschoben. Die dafür vorgesehenen Mittel werden jetzt in Staatsanleihen investiert.

Der Vorstand beschäftigt sich derzeit sehr intensiv - im Benehmen mit dem Versicherungsmathematiker - mit den Auswirkungen der neuen berufständischen Richttafeln auf den jungen Bestand des Versorgungswerks. Die erhebliche Längerlebigkeit der jüngeren versicherten Jahrgänge wird eine Auffüllung der Deckungsrückstellung erforderlich machen. Die Vertreterversammlung, also das satzungsgebende Organ wird sich in Kürze dieses Themas annehmen. Sie hat bereits 2007 und jetzt zuletzt 2008 vorsorglich den beträchtlichen Überschuss der Geschäftsjahre 2006 und 2007 in die so genannte Biometrie-Rückstellung bzw. die Zinsschwankungsreserve eingestellt.

BAB Sollte eine Erhöhung der Umlagekomponente in Betracht gezogen werden?

Stapenhorst: Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin ist nicht umlagefinanziert, sondern kapitalgedeckt. Stellschrauben für die veränderte Lebenserwartung sind auf der Einnahmenseite die vom Versorgungswerk nicht zu steuernde, weil gesetzlich vorgegebene Beitragsbemessungsgrenze einerseits sowie den Rechnungszins von 4 % übersteigende Erträge aus den Kapitalanlagen andererseits. Angesichts des anhaltend relativ niedrigen Zinsniveaus beschäftigt sich der Vorstand im Benehmen mit dem Versicherungsmathematiker derzeit mit der auch bei anderen

Versorgungswerken bereits vorgenommenen Reduzierung des Rechnungszinses. Auf der Leistungsseite müssen zukünftige Anwartschaften generationengerecht angepasst und auch sonstige Leistungen hinterfragt werden. Erlangte Anwartschaften und laufende Renten werden nicht gekürzt. Eine Umlagenkomponente ist in dem kapitalgedeckten Modell des Versorgungswerks aus guten Gründen nicht vorgesehen.

BAB Das Versorgungswerk Berlin verwaltet ein Vermögen von knapp 300 Mio. EUR. Ein Sachverständigen-Gremium ist ja im Berliner Versorgungswerk nicht vorgesehen. Wer entscheidet über die Anlage dieses Vermögens? Wie verläuft die Entscheidungsfindung?

Stapenhorst: Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschäftigt sich der Vorstand eingehend mit der Mittelverwendung für das begonnene Geschäftsjahr. Ein entsprechender Vorschlag wird von dem Beratungsunternehmen, der Risk-Management-Consulting GmbH (RMC), auf der Grundlage des im Jahre 2005 erstellten Gutachtens zur so genannten Strategischen Asset Allocation erarbeitet und vorgelegt. Bei der konkreten Anlageentscheidung ist zu unterscheiden: Über Anlagen im Direktbestand der festverzinslichen Wertpapiere, in erster Linie bestehend aus Staatsanleihen, entscheidet der Vorstand auf der Grundlage von Angeboten, die wir bei unseren Bankinstituten abfragen. Die Anlagen in die beiden Fonds werden wegen des für die komplexeren Anlagen notwendigen Spezialsachverständes von dem Fondsmanager der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft getätigt, und zwar auf der Grundlage der vertraglich mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Anlagerichtlinie. Zweimal im Jahr kommen Vorstand und Fondsmanager im Rahmen der so genannten Anlageausschusssitzungen zusammen, um sich berichten zu lassen und ggf. Einfluss zu nehmen.

BAB In welcher Weise zieht der Vorstand bei seinen Entscheidungen externen Sachverstand heran? Nach welchen Kriterien werden externe Berater ausgewählt?

Nächstes offenes Seminar vom 8. bis 10. Juni 2009 in Berlin

Klares Deutsch und Pressearbeit für Juristen

Anmeldungen unter www.Klares-Juristendeutsch.de -> seminare

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstraße 4 • 10965 Berlin-Kreuzberg • Telefon 030 - 690 415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de


Advo Service[®]

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

 Tel. 030-30 69 98-193
 www.advoservice.de

Stapenhorst: Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin wird, anders als manch andere Versorgungseinrichtung bei der Vermögensanlage professionell beraten. Die RMC mit Sitz in Köln ist ein erfahrenes Unternehmen, das auch andere institutionelle Anleger berät. Es hat sich im Rahmen der Zusammenarbeit als vorteilhaft herausgestellt, dass zum Kundenstamm der RMC Pensionskassen, Versorgungswerke und andere Anleger ähnlicher Interessenlage zählen. RMC ist nach Maßgabe des bestehenden Beratungsvertrages beauftragt, die Investmentstrategie zu entwickeln, daraus abgeleitete Anlagerichtlinien für die Fondsmanager der beauftragten Kapitalanlagegesellschaften zu erarbeiten und den Investmentprozess sowohl bei den Kapitalanlagegesellschaften durch Organisation der Managerauswahl, Überprüfung der Anlagestrategie, Überwachung der Einhaltung von Anlagerichtlinien und Organisation der Performancemessung zu strukturieren und zu kontrollieren. Der Vorstand hat sich nach seiner Amtsübernahme von der Leistungsfähigkeit und vor allem der Unabhängigkeit der RMC überzeugt. Die Fondsmanager sind und – bezogen auf den in Aussicht genommenen Immobilienspezialfonds – werden durch ein strukturiertes Auswahlverfahren („Beauty Contest“) nach eingehender Vorbereitung von RMC ausgewählt.

BAB *Auch wenn wir keine Wahlfreiheit haben – wie steht es eigentlich um den wirtschaftlichen Erfolg des Berliner Versorgungswerks im Vergleich zu anderen Anwalts-Versorgungswerken?*

Stapenhorst: Abgesehen davon, dass es mangels allgemein zugänglicher Daten – anders als auf dem Kapitalmarkt und den dort geltenden Veröffentlichungsvorschriften – keine Zahlen gibt, wäre ein Vergleich aufgrund der großen

Unterschiede zwischen den verschiedenen Versorgungswerken (Flächenstaaten, Stadtstaaten, Altersstruktur, Gründungsdatum etc.) wenig aussagefähig.

BAB *Zum Schluss eine Frage für Pessimisten: Die Versorgungswerke in Deutschland verwalten ein Vermögen von ca. 100 Milliarden EUR. Gibt es im schlimmsten Fall so etwas wie einen Einlagensicherungsfonds?*

Stapenhorst: Es gibt keinen Einlagensicherungsfonds für berufsständische Versorgungswerke. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin unterliegt als Körperschaft des öffentlichen

Rechts der Staatsaufsicht der Senatsverwaltung für Justiz und der Versicherungsaufsicht der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, die darauf achtet, dass das Vermögen des Versorgungswerks nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie hierzu erlassener Richtlinien, angelegt wird.

BAB *Frau Trauer, Herr Dr. Stapenhorst, ich danke Ihnen für das Interview.*

Die Fragen stellte Rechtsanwalt Christian Christiani, Geschäftsführer des BAV

Transparenz in Brandenburg

Vertrauenskrise, fehlende Transparenz, Bilanzverlust, Nachschusspflicht, juristische Konsequenzen – mit diesem Vokabular beherrscht die Finanzkrise derzeit die Schlagzeilen. In der Regel geht es um Bank- und Finanzmanager, die sich derartigen Vorwürfen ausgesetzt sehen. Nachdem die Kleinsparer ihre Ängste um das Girokonto oder das private Festgeld zur Genüge öffentlichkeitswirksam geäußert haben, gewinnen auch Sicherheitsfragen zu anderen Geldanlagen immer mehr an Relevanz. Nicht erst seit bekannt geworden ist, dass die Deutsche Rentenversicherung etliche Millionen bei der Pleitebank Lehman Brothers versenkt hat, rücken Fragen nach der Sicherheit der Altersvorsorge in den Fokus.

Die zu den Freiberuflern zählenden Rechtsanwälte können Hiobsbotschaften über sich in Luft auflösende Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelassen entgegen blicken, schließlich zahlen sie ja ins Versorgungswerk ein.

Die kapitalgedeckte Altersvorsorge, immer als Vorteil der Freiberufler gepriesen, könnte sich in Zeiten verspekulierender Geldjongleure als Problem erweisen. Deshalb wollen viele Mitglieder der anwaltlichen Versorgungswerke jetzt genauer wissen, was mit ihrem Geld passiert.

Informationsbedürfnis in Brandenburg

In Brandenburg haben einige Versorgungswerkeinzahler ebenfalls ihr Informationsbedürfnis entdeckt, nach eigener Auskunft nicht erst seit dem Ausbruch der Finanzkrise. Gleichwohl hat das pekuniäre Globalbeben dazu geführt, dass die Problematik der Informationspflichten und –rechte zwischen dem Versorgungswerk in Brandenburg und einigen Mitgliedern intensiver als sonst diskutiert wird. Von fehlender Transparenz sprechen die einen, von bereitwilliger Auskunftserteilung gegenüber den Mitgliedern die anderen.

Führerscheinenzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Die Chronologie der Ereignisse ist mittlerweile für jeden öffentlich im Internet nachzulesen.

Auf der einen Seite stehen örtliche Anwaltvereine, namentlich der Fürstenwalder und der Strausberger Anwaltverein. Der Vorsitzende des Fürstenwalder

anscheinend nicht nur die Höhe „mangels jedweder Mitteilung des Versorgungswerks“ geschätzt wurde. Von einem zweistelligen Millionenbetrag ist die Rede. Als Schuldige hat der Kollege aus Fürstenwalde Vorstand und Geschäftsführung des Versorgungswerks ausgemacht, die ihn seiner Meinung nach in-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Anwaltvereins, RA Axel Fachtan, zeigte sich in einem Schreiben an das Berliner Anwaltsblatt besorgt über die Geschäftstätigkeit seines Versorgungswerks. Vieles von dem eingangs erwähnten Vokabular wurde verwendet. Dazu wurden etwaige Verluste beziffert, bei denen

informationstechnisch im Regen stehen lassen. Mangels wirtschaftlicher Kompetenz, mutmaßt der Anwalt aus Fürstenwalde. Die Spekulation von Rechtsanwalt Fachtan, die mutmaßliche mangelnde Wirtschaftskompetenz sei womöglich auf Vetterwirtschaft bei der Besetzung der Posten in den Gremien zurückzuführen, zeigt, wie konfliktbeladen die Diskussion geführt wird.

Sachlichkeit mit Pathos

Etwas sachlicher, wenn auch sehr pathetisch, wird da der Strausberger Anwaltverein.

Durch seinen Vorsitzenden fordert er in einem dreizehn Punkte umfassenden Katalog Auskunft über die aktuelle und historische wirtschaftliche Situation des Versorgungswerkes und verlangt Akteneinsicht in die Bilanzen seit Gründung der Einrichtung. Zwar sind sich die Strausberger Kollegen um ihren Vorsitzenden, Rechtsanwalt Jens Mader, der Tatsache bewusst, dass es nach dem Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz kein Auskunftsrecht der Mitglieder gegenüber dem Versorgungswerk gibt. Gleichwohl führen sie die in der brandenburgischen Verfassungspräambel verankerte Solidarität ins Feld, im Rahmen derer sie sich den Auskunftsbegehren anderer Kollegen anschließen. Nicht zuletzt werden noch die friedlichen Veränderungen des Herbstes 1989 (ebenfalls Verfassungsrang) ins Feld geführt, denen der Vorstand des Versorgungswerks verpflichtet sei.

Versorgungswerk weist Vorwürfe zurück

Beim Versorgungswerk selbst kann man die Aufregung nicht nachvollziehen. In einem Brief an den Strausberger Anwaltverein äußerte die Geschäftsführerin Unverständnis über den Vorwurf mangelnder Transparenz. In den Vertreterversammlungen hätten sich interessierte Mitglieder über sämtliche relevanten Fakten informieren können, so sie denn Interesse an einer Versammlung gezeigt hätten. Dem Versorgungswerk zufolge wurden die Zahlen und Daten auf den Versammlungen für jedes Jahr offen gelegt. Abseits dieser Versammlungen habe es auch auf Nachfrage einzelner Mitglieder Auskunft gegeben. "In der Regel telefonisch", wie das Versorgungswerk in seinem Antwortschreiben an den Strausberger Anwaltverein mitteilt. Jahresabschlussprüfungen seien jedes Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt worden, Einwendungen: Fehlanzeige! Einen Bilanzverlust habe es bisher nicht gegeben und auch für die Jahre 2006 und 2007 sei ein solcher nicht zu verzeichnen. Anderweitige Behauptungen, insbesondere der kolportierte Verlust in zweistelliger Millio-

KAUPERTS kennt Berlin.



Straßenverzeichnis mit örtlichen Zuständigkeiten:

Bezirksämter, Amtsgerichte, Arbeitsagenturen,
Finanzämter, Polizei-Abschnitte, Postleitzahlen,
Straßenverläufe, Verkehrsverbindungen u.v.m.



www.KAUPERTS.de

KAUPERTS Straßenführer 2009 ab Dezember 2008 im Buchhandel oder online erhältlich.

nenhöhe, seien schlicht unwahr und würden wider besseres Wissen verbreitet.

Einigkeit besteht nur insoweit, als es einen zweifelsfrei normierten Rechtsanspruch auf Einsicht in die Akten des Versorgungswerkes tatsächlich nicht gibt. Die Geschäftsführerin des Versorgungswerks stellte jedoch fest, dass der vom Strausberger Anwaltverein aufgestellte Fragenkatalog „ganz überwiegend Gegenstand des jährlichen Geschäftsberichtes“ sei. Über die meisten Punkte werde daher in der Vertreterversammlung zu berichten sein. Auch bezüglich der noch nicht festgestellten Jahresabschlüsse 2006 und 2007 verweist das Versorgungswerk auf die Vertreterversammlung, die schon nach der Satzung des Versorgungswerks die Abschlüsse vorher zu beschließen habe.

Heilsbringende Vertreterversammlung

Die hoffentlich heilsbringende Vertreterversammlung ist für den 5. November, und damit nach Redaktionsschluss dieses Heftes, vorgesehen. Bei Erscheinen dieses Artikels ist sie somit bereits Geschichte. Bleibt zu hoffen, dass sich offene Fragen beantworten ließen und die geforderte Transparenz zur Zufriedenheit aller Beteiligten hergestellt wurde. Wie die Sache in Brandenburg auch immer ausgehen mag, zu einem wird die Diskussion um Finanzkrise, Vertrauensverlust und mangelnde Transparenz nicht nur in Brandenburg führen: das sich Freiberufler wieder kritischer mit ihrer Altersvorsorge auseinandersetzen. „Weil jedes Versorgungswerk in seinem Gebiet ein Monopolbetrieb ist, kann es munter vor sich hin wirtschaften und niemand prüft den Erfolg“, schimpfte einst Heinrich Bockholt, Professor an der Fachhochschule Koblenz und Experte für Rentenfragen, im Wirtschafts-magazin „impulse“. Bockholt zufolge verhindert ein solches System den Wettbewerb. Um mehr Wettbewerb geht es den Brandenburger Kollegen jedoch nicht einmal. Ihnen würde mehr Transparenz schon reichen.

Eike Böttcher

Sklaverei, Menschenhandel und Zwangsarbeit im 21. Jahrhundert

Vergabe des Ludovic Trarieux - Preises 2008



©1999 by
B.F. and IDHBB.

Der diesjährige Ludovic Trarieux-Preis ging an den burmesischen Rechtsanwalt U Aye Myint. Die Preisverleihung fand am 22. Oktober in Rom statt. Für ihn nahm der

Geschäftsführer des Euro-Burma Office, Herr Beaudee Zawmin, den Preis entgegen. U Aye Myint war im November 2003 wegen seiner beruflichen Tätigkeit von einem burmesischen Gericht zum Tode verurteilt worden. Erst auf internationalen Druck hin wurde das Urteil in eine Freiheitsstrafe umgewandelt.

I.

Der Ludovic Trarieux-Preis wurde 1984 vom Institut für Menschenrechte der Rechtsanwaltskammer Bordeaux gestiftet und erstmals 1985 vergeben. Sein offizieller Titel lautet „Internationaler Ludovic-Trarieux-Menschenrechtspreis“. Trarieux war am 30.11.1840 in Aubeterre (Charente) geboren worden. Bereits im Alter von 21 Jahren war er Rechtsanwalt in Bordeaux und Mitglied der dortigen Kammer. Er praktizierte bis 1881 in Bordeaux und danach in Paris. 1877 wurde er zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Bordeaux gewählt. Es kann daher nicht überraschen, dass die Kammer Bordeaux und ihr Menschenrechtsinstitut den von ihnen gestifteten Preis nach einem früheren Mitglied ihrer Kammer benannt haben.

Trarieux hatte ein bewegtes Leben nicht nur als Rechtsanwalt, sondern auch als Rechtspolitiker. 1879 war er in die Nationalversammlung gewählt worden. Dort setzte er sich u.a. für den freien Zugang zur höheren Bildung für alle und einen Bestandsschutz der Gewerkschaften ein. 1885 wurde er als Justizminister berufen. Dieses Amt bekleidete er bis 1895. Ganz im Gegensatz zu dem

heute in der deutschen Rechtspolitik herrschenden Zeitgeist, der Rechtsmittelmöglichkeiten auf dem Altar der Ökonomie opfert, setzte Trarieux eine extensive Erweiterung der Rechtsmittelmöglichkeiten in Strafsachen durch. Darüber hinaus schuf er eine deutliche Verbesserung bei der Entschädigung für erlittenes justizielles Unrecht, ebenfalls ein Thema, zu dem Rechtspolitiker in Deutschland lieber Abstand halten.

Die letzten zwei Amtsjahre Trarieux' als Justizminister waren gekennzeichnet von der so genannten Dreyfus-Affäre. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt setzte er sich sowohl als Rechtsanwalt als auch als Politiker für Dreyfus und den Nachweis von dessen Unschuld ein. Auf seine Initiative hin wurde 1898 die französische Liga zur Verteidigung der Menschen- und Bürgerrechte gegründet, deren erster Präsident er wurde. Das erste Manifest der Liga trägt ganz seine Handschrift: Jeder, dessen Freiheit bedroht ist oder dessen Rechte verletzt worden sind, darf sicher sein, Hilfe und Unterstützung von der Liga zu erhalten. Dreyfus' Rehabilitation am 12. Juli 1906 konnte Trarieux jedoch nicht mehr erleben. Er starb am 13. März 1904 in Paris.

Auch wenn Trarieux mehr als zehn Jahre Justizminister war, steht dieser Umstand der Benennung eines Anwaltspreises nach ihm nicht entgegen. Denn seine entscheidende Prägung hatte Trarieux als junger Anwalt in Bordeaux erhalten und die dort gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse in seine Pariser Ämter als Abgeordneter und Minister mitgenommen. Entsprechend beschaffen waren auch die von ihm initiierten Gesetzesvorhaben, wie schon die vorgenannten Beispiele belegen. Hieran gemessen würde man es sich in Deutschland gut überlegen müssen, ob man den einen oder anderen Anwalt, der es zwischenzeitlich hier auch zu Mi-

nisterwürden gebracht hat, als Namensgeber für einen vergleichbaren Preis wählen könnte. Der Trarieux-Preis ist jedenfalls ein echter Anwaltspreis.

II.

Die Benennung des Preises nach Ludovic Trarieux ist eine sehr hoch gelegte Messlatte. Diesen Maßstäben scheint die Jury aber immer gerecht geworden zu sein. Es beginnt mit dem ersten Preisträger, Nelson Mandela, 1985. Zu diesem Zeitpunkt war Mandela noch ein Geächteter, ein Terrorist, der bereits über 20 Jahre inhaftiert und auf einer Gefangeneninsel vor Kapstadt weitgehend isoliert war. Ein Zusammenbrechen des Apartheitsystems war zu diesem Zeitpunkt nicht in Sicht. Es war daher eine weitblickende, aber auch mutige Entscheidung der damaligen Jury.

III.

Der Preisträger, Rechtsanwalt U Aye Myint, wurde für sein anwaltliches Engagement in Burma, insbesondere gegen Zwangsarbeit und sklavenähnliche Arbeitsverhältnisse geehrt. Gerichtlicher Schutz gegen diese Art von Menschenrechtsverletzungen war und ist auch heute in Burma nicht zu erwarten, muss sogar ausgeschlossen werden. Rechtsanwalt U Aye Myint ließ sich davon jedoch nicht entmutigen. Er trug die einzelnen Fälle der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Genf vor, die sich der Beschwerden annahm. Daraufhin wurde er zusammen mit weiteren Beteiligten wegen Hochverrats und Verschwörung angeklagt. Angeblich sollen

die Tatverdächtigen sogar geplant haben, Regierungsbeamte zu ermorden und Bombenanschläge auf Regierungsgebäude durchzuführen. U Aye Myint und acht weitere Personen wurden im November 2003 zum Tode verurteilt. Dank der Intervention der IAO wurden die Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt. Die Haftstrafe wurde dann auf zwei Jahre reduziert. Im Januar 2005 wurde U Aye Myint nach Verbüßung seiner Haftstrafe freigelassen, setzte jedoch seine anwaltliche Tätigkeit auch nach seiner Freilassung fort. Im Oktober 2005 wurde er wieder inhaftiert, nachdem er erneut Meldungen an die IAO wegen Zwangsarbeit gemacht hatte. Auch diesmal setzte sich die IAO für ihn ein. Am 08.07.2006 wurde er ein zweites Mal aus der Haft entlassen. Ihm war es jedoch nicht möglich, den ihm zuerkannten Menschenrechtspreis persönlich entgegen zu nehmen, wenn er weiterhin in Burma als Anwalt tätig sein wollte.

IV.

Die Preisverleihung selbst war ein nationales und internationales Ereignis in Rom. Die Feierlichkeit fand im Palazzo Giustiniani unter der Schirmherrschaft des Senats der italienischen Republik, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsanwaltskammer Rom statt.

Der eigentlichen Preisverleihung war ein Symposium vorangegangen, dessen Thema "Sklaverei im 21. Jahrhundert: Menschenhandel und Zwangsarbeit"

nicht nur einen aktuellen Bezug zur anwaltlichen Tätigkeit des Preisträgers herstellte, sondern zugleich auch an die berufliche Tätigkeit Trarieux' anknüpfte, der sich neben der rechtlichen Sicherung der Gewerkschaften auch für zahlreiche Aspekte eines menschlichen Arbeitsrechts eingesetzt hatte. Darüber hinaus ist Menschenhandel und Zwangsarbeit auch im heutigen Europa nicht nur eine exotische Frage aus fernen Ländern oder zurückliegenden Zeiten, sondern für die Europäischen Union und ihre Mitgliedsstaaten von unmittelbarer und hochaktueller Brisanz.

Auch wenn hier nicht der Platz ist, um detailliert darauf einzugehen, soll zumindest schlaglichtartig auf folgende menschenrechtliche Missstände in der EU hingewiesen werden:

Die Arbeitsteilung der Weltwirtschaft (Globalisierung) erfolgt gerade zu dem Zweck, durch größere Mengen günstiger zu produzieren und billiger anzubieten. Globalisierung ohne Regeln führt jedoch dazu, dass die billigsten Produkte gerade die sind, die unter sklavenähnlichen Bedingungen hergestellt werden. Europa, Nordamerika und Japan sind die Hauptabnehmer und -profiteure. Solange solche Produkte rechtlich weltweit nicht geächtet werden, wird sich eine sklavenähnliche Wirtschaft lohnen. Man kann nicht sagen, dass die EU ihre wirtschaftliche, politische und rechtliche Machtposition gegen dieses Elend angemessen einsetzt. Es wird noch nicht einmal darüber gesprochen.

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Aber auch innerhalb der EU gibt es sklavenähnliche Verhältnisse. Es ist das Heer der Illegalen, die auch noch ihre eigenen Sklavenhändler dafür bezahlt haben, dass sie das "Land ihrer Sehnsüchte" erreichen. Dort angekommen, werden ihnen die Papiere abgenommen und sie haben täglich bis zu 14 Stunden zu schuften - meist in solchen Branchen, für die Heimarbeit typisch ist. Sie wohnen am Arbeitsplatz und, wenn sie gegen den Willen des "Patron" das Haus verlassen, müssen sie mit ihrer Verhaftung und Abschiebung und dem Verlust der wenigen Euros, die sie unterdessen verdient haben, rechnen. Auch dies ist kein Thema in der EU.

Als sich in den 90er Jahren Nato-Truppen in größerer Anzahl aufgrund eines UN-Mandates in Teilen des ehemaligen Jugoslawien aufhielten, ging damit auch ein größerer Bedarf an Prostitution einher. Die Folgen waren verschleppte Frauen aus anderen osteuropäischen Staaten und Zwangsprostitution. Auch diese Problematik wird gern tot geschwiegen, spielt aber noch heute überall dort eine Rolle, wo sich größere Truppenkontingente aus Europa aufhalten. Unterdessen hat sich dieser Menschenhandel auch auf "Friedensgebiete" innerhalb der EU ausgeweitet. An den Spielfilm "Lilja 4 ever" des schwedischen Regisseurs Luc Moodysson mit dokumentarischem Hintergrund sei erinnert.

V.

Dem internationalen Rahmen tat das italienische Außenministerium unter anderem dadurch Genüge, dass es am Abend zu einem Festessen in seine Räume lud. Sicherlich kann man Zweifel haben, ob in dieser Weise Zwangsarbeit und Menschenhandel bekämpft werden

können. Fairer Weise wird man aber sagen müssen, dass es nicht unangemessen ist, wenn der italienische Staat durch sein Außenministerium in dieser Weise seine Anerkennung darüber zum Ausdruck bringt, dass von den auf diesem Gebiet tätigen Aktivisten Wertvolles geleistet worden ist. Es tut gut zu sehen, dass der Globalisierung des Unrechts

eine - wenn auch zur Zeit noch schwache - globale Gegenkultur entgegensteht.

*RAuN Bernd Häusler,
Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK Berlin*

Die (fast) vergessene Erbrechtsreform

Derzeit ist vor allem die Erbschaftsteuerreform in aller Munde, aber auch im materiellen Erbrecht werden sich demnächst einige Veränderungen ergeben. Nur wann genau, ist unklar. Bereits am 30. Januar dieses Jahres wurde der Kabinettsentwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ beschlossen. Eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes schien sicher, doch nun liegt der Entwurf seit Ende Mai in den Ausschüssen. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die wichtigsten geplanten Neuregelungen geben und die noch offenen Streitpunkte etwas näher beleuchten.

Erklärtes Ziel des Gesetzes war - neben der Integration der erbrechtlichen Verjährungsregeln in das seit der Schuldrechtsreform geltende System der Regelverjährung des BGB - vor allem die Anpassung des antiquierten Pflichtteilsrechts an die modernen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 19.04.2005 entschieden, dass es von Verfassungs wegen geboten sei, nahen Familienangehörigen auch gegen den Willen des Erblassers eine grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung am Nachlass zu gewährleisten. Eine durchaus diskutierte Abschaffung des Pflichtteilsanspruchs kam deshalb nicht in Betracht.

Die aus Berater- und Gestaltersicht wichtigsten Kernpunkte der Reform sind:

- die Stärkung des Erblasserwillens

und der Testierfreiheit durch die Schaffung der Möglichkeit nachträglicher Anordnungen in Bezug auf lebzeitige Zuwendungen

- die gerechtere Entlohnung von Pflegeleistungen naher Familienangehöriger
- die Stärkung der Position des Erben gegenüber Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen

Möglichkeit nachträglicher Erblasserbestimmungen

Nach dem Gesetzentwurf hat der Erblasser künftig die Möglichkeit, lebzeitige Zuwendungen und Schenkungen an seine Kinder auch noch im Nachhinein mit einer Ausgleichs- oder Anrechnungsbestimmung zu versehen. Eine solche Anordnung hat zur Folge, dass der Abkömmling seinen Vorempfang entweder bei der Erbauseinandersetzung zur Ausgleichung bringen oder sich - im Falle seiner Enterbung - auf den Pflichtteil anrechnen lassen muss. Entsprechende Regelungen werden in die §§ 2050, 2053 und 2315 BGB aufgenommen.

Bislang sind derartige Bestimmungen des Erblassers nur vor oder spätestens „bei der Zuwendung“ möglich. Damit kann der Erblasser nach geltendem Recht nicht mehr adäquat auf nach der Zuwendung liegende Ereignisse oder die Änderung der familiären Verhältnisse reagieren. Künftig kann er die Ausgleichung oder Anrechnung von Zuwendungen nachträglich noch anordnen oder auch wieder ausschließen. Dies ist jedoch nicht formfrei möglich, sondern

Redaktionsschluss:

Immer am
20. des Vormonats

kann nur durch Verfügung von Todes wegen erfolgen.

Kritisiert wird diese an sich erfreuliche Erweiterung der Testierfreiheit des Erblassers, weil der Entwurf durch den Gebrauch des Wortes „nachträglich“ die Möglichkeit ausschließt, dass der Erblasser im Testament sozusagen „in einem Schwung“ auch alle künftigen - d.h. zeitlich nach der Testamentserrichtung erfolgten - Zuwendungen für ausgleichungs- oder anrechnungspflichtig erklärt.

Testamente sollten auch deshalb - aber nicht nur deshalb - in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf nach der Errichtung gemachte Zuwendungen überprüft werden, wenn der Erblasser die Berücksichtigung aller Vorempfänge bei der Ausgleichung oder beim Pflichtteil wünscht.

Gerechtere Ausgleichung von Pflegeleistungen

Schon nach geltendem Recht werden besondere Leistungen von Abkömmlingen gegenüber dem Erblasser bei der Ausgleichung berücksichtigt (§ 2057a BGB). Dazu zählen auch Pflegeleistungen, die der Abkömmling während längerer Zeit unter Verzicht auf berufliches Einkommen erbracht hat. Durch die Einführung eines neuen § 2057b BGB sollen der Kreis der ausgleichsberechtigten Personen erweitert und gleichzeitig die Anforderungen für die Berechtigung zur Ausgleichung abgesenkt werden.

Die neue Vorschrift durchbricht das bislang geltende Dogma, dass eine Ausgleichung von Zuwendungen oder Leistungen ausschließlich unter den Abkömmlingen stattfindet. Nach dem Inkrafttreten der Reform kann jeder gesetzliche Erbe, der den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat, eine Ausgleichung dieser Leistungen verlangen, also auch der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, aber auch die Eltern oder Geschwister des Erblassers - sofern dieser kinderlos geblieben ist.

Nicht mehr erforderlich ist, dass der Pflegend auf eine eigene Erwerbstätig-

keit verzichtet hat. Dadurch profitiert auch derjenige von der Ausgleichung, der neben seiner Berufstätigkeit Pflegeleistungen für den Erblasser erbracht hat. Gleiches gilt für Personen, die bereits vor Beginn der Pflege arbeitslos und somit nach der bisherigen Regelung von der Ausgleichung ausgeschlossen waren.

Dieser Gewinn an - im Wortsinne - ausgleichender Gerechtigkeit wird in der Praxis durch eine weitere Verkomplizierung des ohnehin schon recht komplizierten Ausgleichungsverfahrens erkauft, da die Ausgleichung von lebzeitigen Zuwendungen weiterhin nur unter Abkömmlingen stattfindet (§§ 2050 - 2056 BGB). Außerdem ist zu befürchten, dass es in Zukunft zu einer Vielzahl von Streitigkeiten unter den Erben darüber kommen wird, ob und in welchem Umfang die einzelnen gesetzlichen Erben Pflegeleistungen erbracht haben.

Bei der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss am 8. Oktober wurde zudem von Experten kritisiert, dass die Ausgleichung erbrachter Pflegeleistungen nach dem Gesetzentwurf auf die gesetzlichen Erben beschränkt sei. So würden beispielsweise typische Pflegepersonen wie Schwiegerkinder oder Angehörige einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leer ausgehen, sofern der Erblasser keine testamentarische Regelung hinterlassen habe. Die Honorierung unentgeltlich erbrachter Pflegeleistungen solle nicht bei der Auseinandersetzung unter

gesetzlichen Erben ansetzen, sondern jeder Pflegeperson unabhängig von ihrer erbrechtlichen Stellung zugute kommen. Dafür biete sich die Form eines „gesetzlichen Vermächtnisses“ an, ähnlich dem Voraus des Ehegatten (§ 1932 BGB).

Eine Änderung des Gesetzentwurfs in diesem Punkt ist aber unwahrscheinlich. Insbesondere würde ein gesetzliches Vermächtnis auch gegen den erklärten Willen des Erblassers wirken. Dies widerspräche aber dem erklärten Anliegen des Gesetzes, die Testierfreiheit zu stärken.

Änderungen im Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsrecht

Entschärft werden soll durch die Reform eine für Berater sehr haftungsträchtige und für Erben schier undurchschaubare Norm. Bei Hinterlassung eines mit Beschränkungen (z.B. Vor- und Nacherb-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

schaft) oder Beschwerden (z.B. Vermächtnisanordnungen, Auflagen) belasteten Erbteils muss nach jetzigem Recht der Erbe bzw. dessen anwaltlicher Berater innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist ermitteln, ob der hinterlassene belastete Erbteil den Wert des ordentlichen Pflichtteils übersteigt oder nicht. Letzterenfalls gelten die Beschränkungen und Beschwerden kraft Gesetzes als nicht angeordnet und entfallen automatisch, § 2306 Abs. 1 S. 1 BGB. Nur wenn der hinterlassene Erbteil den hypothetischen Pflichtteil übersteigt, kann der Erbe wählen, ob er die Erbschaft ausschlagen und den unbelasteten Pflichtteil in Geld verlangen oder den belasteten Erbteil annehmen will, § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB.

Die irrtümliche Ausschlagung eines belasteten *und* hinter dem Pflichtteil zurückbleibenden Erbteils ist folglich de lege lata nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich, weil der Ausschlagende damit seinen ordentlichen Pflichtteilsanspruch verliert. § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB stellt(e) insoweit eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar. Zusätzlich erschwert wird der somit - für die Entscheidung über eine womöglich günstigere Erbausschlagung - erforderliche Wertvergleich, wenn der Erblasser ausgleichungs- oder anrechnungspflichtige Zuwendungen in unbekannter Zahl und Höhe gemacht hat.

Durch die Neuformulierung des § 2306 BGB entfällt der bisherige automatische Wegfall von Beschränkungen und Beschwerden bei Erbteilen, die den Pflichtteil quoten- oder wertmäßig nicht übersteigen. Der zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehörende Erbe erhält stattdessen ein generelles Wahlrecht. Künftig kann er sich immer entscheiden, ob er entweder diesen belasteten Erbteil behält (und ggfs. den Zusatzpflichtteil verlangt) oder ob er ausschlägt und den vollen rechnerischen Pflichtteil geltend macht. Ein komplizierter Wertvergleich findet nicht mehr statt.

Mit dieser Vereinfachung gehen aber auch Nachteile für den Erben einher. Das ihm eingeräumte Wahlrecht wird gewissermaßen zur Pflicht, sich zwi-

schen 2 Übeln zu entscheiden. Entweder er behält einen belasteten Erbteil, der dadurch weniger bis gar nichts wert ist, oder er verliert die Stellung als Erbe und wird reiner Nachlassgläubiger.

Durch eine erst im Regierungsentwurf nachgeschobene Änderung des § 2305 wird zudem nunmehr klargestellt, dass bei der Berechnung eines etwaigen Zusatzpflichtteils der Wert der Beschränkungen und Beschwerden nicht vom hinterlassenen Erbteil in Abzug gebracht werden kann, d.h. diese bleiben völlig unberücksichtigt und erhöhen somit nicht den Restanspruch.

Neue Pro-Rata-Regelung beim Pflichtteilsergänzungsanspruch

Schließlich soll noch auf eine weitere Neuerung im Pflichtteilsrecht eingegangen werden, die sowohl für den Erblasser als auch für den potenziellen Erben mehr Planungssicherheit bringen soll.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten Schenkungen gemacht, so entsteht für pflichtteilsberechtigte Angehörige ein Pflichtteilsergänzungsanspruch, wenn die Schenkung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt. Bei dieser starren 10-Jahres-Frist ist es für den Erben, welcher der primäre Schuldner des Ergänzungsanspruchs ist, eine Frage von „Alles oder Nichts“, ob die Schenkung für einen Pflichtteilsergänzungsanspruch zu berücksichtigen ist oder nicht. Aber auch der Empfänger der Schenkung, welcher subsidiär für den Pflichtteilsergänzungsanspruch haftet, kann sich seines Erwerbes vor Ablauf der 10 Jahre nicht sicher sein. Stirbt der Erblasser auch nur einen Tag „zu früh“, wird die Schenkung so behandelt, als gehöre sie noch zum Nachlass und fließt zu Lasten des Erben mit dem vollen Wert in die Berechnung ein.

Diese starre Ausschlussfrist wird in eine gleitende sog. Pro-Rata-Lösung umgewandelt. Die Neufassung von § 2325 Abs. 3 BGB sieht quasi eine lineare Abschreibung des Schenkungswertes über 10 Jahre vor. Wie bisher bleibt die Schenkung nach 10 Jahren unberücksichtigt. Auf dem Weg dorthin verliert sie

jedoch künftig mit jedem Jahr 1/10 ihres Wertes. Nach Ablauf von 7 Jahren nach Schenkungsvollzug wird diese also nur noch mit 30% des Wertes für die Pflichtteilsergänzung herangezogen.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber die Gelegenheit nicht genutzt hat, Schenkungen an den Ehegatten (oder eingetragenen Lebenspartner) den sonstigen Schenkungen gleichzustellen. Bei diesen beginnt die 10-Jahres-Frist - und damit auch die Abschmelzung des Schenkungswertes - auch weiterhin erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod. Schenkungen unter Ehegatten bleiben damit gegenüber Schenkungen an Dritte schlechter gestellt. Begründet wird dies vor allem mit der Gefahr missbräuchlicher Gestaltungen zur Aushöhlung des Pflichtteilsrechts, insbesondere von Kindern aus anderen Beziehungen.

Inkrafttreten

Wann das Reformgesetz nun in Kraft tritt ist ungewiss. Bislang wurden alle prognostizierten Termine überschritten. Denkbar ist aber durchaus eine Einigung über die offenen Streitfragen noch in diesem Jahr. Möglich ist aber auch, dass man andere Gesetzesvorhaben derzeit als dringlicher ansieht. Sicher ist jedoch eines: Die neuen Regelungen werden auf alle Erbfälle anzuwenden sein, die nach dem Tag des Inkrafttretens eintreten, und zwar unabhängig davon, ob sie an Ereignisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten anknüpfen. Allein das Erbfalldatum entscheidet dann über die Anwendung des alten oder neuen Rechts.

*Thomas Vetter,
Rechtsanwalt in Berlin*

DAV lehnt Pläne zur Begrenzung der Beratungshilfe ab

Der Bundesrat hat Anfang Oktober beschlossen, die Rechtsberatung für einkommensschwache Bürger einzudämmen. Begründet wird dies mit explodierenden Kosten. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) lehnt diese Pläne entschieden ab und appelliert an den Bundestag, sich diesem Ansinnen entgegenzustellen. Bei dem insgesamt in Deutschland pro Jahr aufgewendeten Volumen der Beratungshilfe in Höhe von 86 Millionen Euro (2007) besteht ohnehin kaum Einsparpotenzial. „Pro Einwohner gibt die öffentliche Hand lediglich rund 1 Euro jährlich für die Beratungshilfe aus“, betont Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident. Es gehe schließlich darum, dass auch sozial Schwache Zugang zum Recht hätten. Zudem müsse sich der Gesetzgeber fragen, warum sich zahlreiche Betroffene erfolgreich vor Gericht wehren, wenn er so komplexe Regelungen erlässt, wie beispielsweise die Hartz-IV-Gesetzgebung.

Auch der internationale Vergleich lässt für Einsparungen keinen Raum. So wurde in einer vergleichbaren Untersuchung zur Prozesskostenhilfe festgestellt, dass über das Jahr 2006 für die Bundesrepublik Prozesskostenhilfe für 498 Millionen Euro gewährt wurde. Das bedeutet 5,58 Euro pro Einwohner. In den Niederlanden werden bereits 23,22 Euro pro Einwohner, in Norwegen 29,86 Euro oder in England bereits 57,78 Euro pro Einwohner für Prozesskostenhilfe ausgegeben. England ist die Unterstützung sozial Schwacher zehnmal so viel wert als Deutschland.

„In Deutschland wird nicht zu viel für den Zugang zum Recht für sozial Schwache ausgegeben“, betont Kilger. Die Zahlen zeigen deutlich, dass in der Bundesrepublik Deutschland eher zu wenig Ressourcen für die rechtlichen Möglichkeiten für sozial Schwache auf-

gewendet werden. Eine „mutwillige Inanspruchnahme“ der Beratungshilfe, wie sie der Bundesrat festgestellt haben will, kann die Anwaltschaft so nicht nachvollziehen. Die Anwaltschaft ist bereit, ihre gesellschaftliche Verantwortung im Bereich der Beratungs- und Prozesskostenhilfe als nahezu pro-bono Tätigkeit wahrzunehmen, da kostendeckend in diesem Bereich ohnehin nicht gearbeitet werden kann. Von der öffentlichen Hand erwartet der DAV ein gleiches Engagement. Wirtschaftlich Schwache müssten weiterhin zu ihrem Recht kommen können.

Pressemitteilung des DAV

(Anm. d. Red.: Eine Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins zum ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Ausgaben für die Beratungshilfe wurde bereits in Heft 4/08 des Berliner Anwaltsblattes, Seite 119, abgedruckt.)

DAV gründet neue Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“

Im September hat der Deutsche Anwaltverein (DAV) die Arbeitsgemeinschaft „Geistiges Eigentum & Medien“ gegründet. Damit wird einem aus der Mitgliedschaft vielfach geäußerten Wunsch nach gekommen, den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihren Schwerpunkt der anwaltlichen Tätigkeit in dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheber- und Medienrechts, sowie den entsprechenden Fachanwaltschaften haben, ein eigenständiges, neues und offenes Forum zu bieten.

„Unser Ziel ist es, die gemeinsamen Interessen aller Anwältinnen und Anwälte, die sich mit diesen und den damit in Zu-

sammenhang stehenden Rechtsgebieten beschäftigen, zu fördern“, erläutert Rechtsanwalt Oliver Brexl, Vorsitzender der neuen Arbeitsgemeinschaft. So solle die Fortbildung ihrer Mitglieder und deren Kommunikation untereinander ebenso gefördert werden wie die Diskussion und Information über die sich aus den Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheber- und Medienrechts ergebenden Fragestellungen und Entwicklungen. Weitere Aufgabefelder seien die Einflussnahme auf die Meinungsbildung und eine gemeinschaftliche Werbung.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits einiges an beruflicher Praxis gesammelt haben, will die DAV-Arbeitsgemeinschaft ein Forum zur tiefer gehenden Fortbildung und zum Gedankenaustausch mit Gesprächspartnern aus Anwaltschaft, Justiz und Wissenschaft bieten. Daneben soll es Veranstaltungen für jüngere Kolleginnen und Kollegen geben. Eine erste Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltung findet voraussichtlich am 18. November 2008 in Berlin statt. Ferner wird sich die Arbeitsgemeinschaft auf dem Anwaltstag 2009, der vom 21. bis zum 23. Mai 2009 in Braunschweig stattfindet, allen Interessierten mit einer Fachveranstaltung präsentieren.

Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, sich der Arbeitsgemeinschaft anzuschließen. Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft wird geleitet vom Vorsitzenden, Rechtsanwalt Oliver Brexl, Berlin, und der stellvertretenden Vorsitzenden, Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg. Die Liste aller Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, die Satzung und die Beitragsordnung finden Sie auf der Homepage des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/ueber-uns/arbeitsgemeinschaften>.

Pressemitteilung des DAV

BAVintern

Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein

Ein Gespräch mit
Quartiersmanager Fadi Saad

Mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen engagieren sich ehrenamtlich für die Jugendprojekte des Berliner Anwaltsvereins. Am Dienstag, den 2. Dezember 2008 lädt der Berliner Anwaltsverein sie zu einem Gespräch mit dem Kiezmanager und Buchautor Fadi Saad ein.

„Anwälte gehen in die Schule“, die Jugendberatungsstelle im Wedding, die Beteiligung am Rechtskundepaket „Recht aufschlussreich!“ der Senatsverwaltung – zahlreiche Berliner Kolleginnen und Kollegen engagieren sich in den Jugendprojekten des Berliner An-

waltsvereins. Gewaltprävention ist der Ausgangspunkt und das Kernanliegen dieser Projekte.

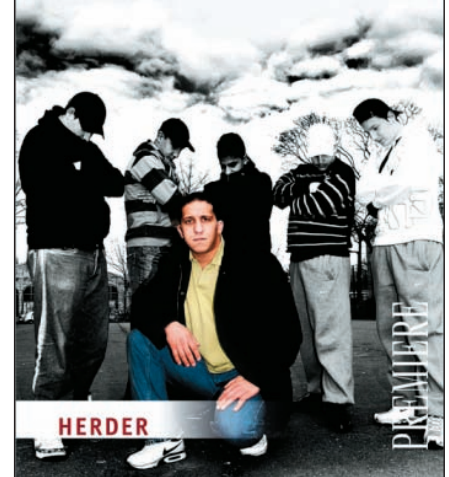
Im Juni dieses Jahres führte Richterin am LG Cottbus Sigrun von Hasseln für diese Gruppe eine Fortbildung zum Thema „Rechtskunde“ durch. Von Hasseln schöpft – als Gründerin der Jugendrechtshäuser und als Lehrbeauftragte für Rechtspädagogik an der Universität Cottbus – aus einem langjährigen Erfahrungsschatz in der Vermittlung rechtlicher Inhalte an Jugendliche. Das Anliegen ihrer Rechtspädagogik geht dabei teilweise weit über Belehrungen zum normativen Rechtssystem hinaus zur Vermittlung von Werten und Grundregeln des Zusammenlebens. Ihr Vorschlag an Juristen für den Schulunterricht, (neben den populären gespielten Gerichtsverhandlungen) mit den Schülern eine Verfassung für eine einsame Insel zu entwickeln, und die gefundenen Regelungen mit denen unserer Rechtsordnung zu vergleichen, zielt in diese Richtung.

Viele der Beispiele und Erfahrungen von Frau von Hasseln bei dem Treffen im Berliner Anwaltsverein stammten aus mit rechtsradikalen oder rechtsradikalen Kreisen nahestehenden Brandenburger Jugendlichen, bei denen sie sich um die Vermittlung von Toleranz bemüht.

FADI SAAD

Der große Bruder von Neukölln

Ich war einer von ihnen – vom Gang-Mitglied zum Streetworker



In den bisher von ihr besuchten Berliner Schulen, so berichtete eine Kollegin, seien die Erfahrungen andere – hier müssen in besonderem Maße jugendlichen Migranten Werte wie Toleranz, Respekt gegenüber anderen, insbesondere gegenüber Frauen, und gewaltfreie Konfliktlösung vermittelt werden.

Für diese Vermittlungsarbeit ist der 29-jährige Fadi Saad in Berlin geradezu zu einer Symbolfigur geworden. Selbst einst Mitglied einer arabischen Jugend-

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Ihr
Michael Schucklies
und Team

RA-MICRO
Steigen auch Sie jetzt ein

Kanzleiorganisation mit Mehrwert

RA-MICRO Vorführung für Interessenten

Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

RA-MICRO für Berufseinsteiger

INFO-TAG 21. November 2008 ab 15:00 Uhr

DictaNet - Der Zeit voraus!

INFO-TAG 21. November 2008 ab 17:00 Uhr

www.ra-micro-mitte.de

DictaNet
Diktiersysteme

Die
Elektronische
Signatur

Elektronischer Rechtsverkehr/Elektronisches Mahnverfahren:
Wir sind Registrierungspunkt für Signaturkarten

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

gang, ist er heute Quartiersmanager im Neuköllner Körnerpark-Kiez. Sein Buch „Der große Bruder von Neukölln“ erscheint demnächst im Herder-Verlag.

Fadi Saad wird am 2. Dezember im Berliner Anwaltsverein über seine Arbeit als Quartiersmanager und seine Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen berichten. Alle Kolleginnen und Kollegen, die sich in den ehrenamtlichen Jugendprojekten des Berliner Anwaltsvereins engagieren oder engagieren möchten, sind zu diesem Gespräch herzlich eingeladen:

Dienstag, 2.12.2008, 18.00 Uhr

DAV-Haus,

Littenstraße 11, 10179 Berlin

**Anmeldung unter Tel. 030 – 251 38 46
oder mail@berliner.anwaltsverein.de.**

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*

Bilder von Philipp Heinisch im Arbeitsgericht

Seit 20 Jahren sorgt der Kunstverein des Berliner Arbeitsgerichts „Action“ für eine Ausstattung mit Bildern, die das Thema „Recht und Gerechtigkeit“ reflektieren. In den



Philipp Heinisch „Der Vergleichstanz“

Fluren hängen über 90 Drucke von Philipp Heinisch und das Gemeinschaftsbild „ran an die Arbeit“ mit F.W. Bernstein.

Nun erfüllte der Verein einen Wunsch des ehemaligen Präsidenten des Arbeitsgerichts, Achim Riedel, anlässlich dessen Verabschiedung aus dem Amt und kaufte Heinischs Kohlezeichnung „Der Vergleichstanz“. Diese wurde per Schenkungsurkunde an das Gericht übereignet und wird am 18.11.2008 im Eingangsbereich des Arbeitsgerichtsgebäudes enthüllt.

Das Arbeitsgericht kann sich glücklich schätzen, eines der ersten Gerichte zu sein, das die Tradition des „Gerechtigkeitsbildes“ wieder aufnimmt. Es hat damit eine eindrucksvolle Pionierarbeit geleistet, die vielleicht auch anderswo Nachahmer findet.

Thomas Vetter

Hätten Sie's gewusst?

Aus dem Arbeitskreis Verkehrsrecht

Der nachfolgende Fall aus dem Verkehrsversicherungsrecht war vom Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Az. 204 C 408/02, zu entscheiden:

Der Kläger hatte nach einer Reparatur an seinem Kraftfahrzeug auf einem fremden Grundstück ein Werkzeug liegen gelassen. Über dieses Werkzeug ist später der Grundstückseigentümer mit seinem Fahrzeug gefahren. Dabei ist ein Reifen beschädigt worden, dessen Ersatz Kosten in Höhe der Klageforderung (EUR 184,07) verursacht hatte.

Die in Anspruch genommene private Haftpflichtversicherung des Klägers hat eine Regulierung abgelehnt und vielmehr, da nach den Versicherungsbedingungen (§ 7 Nr. 1 der Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung) die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters und Führers eines Kraft-

fahrzeugs gegen Schäden, die durch den Gebrauch des Kraftfahrzeugs verursacht werden, nicht versichert ist, auf die Zuständigkeit der Fahrzeughaftpflichtversicherung des Klägers verwiesen.

Welche Versicherung ist für die Regulierung dieses Falles zuständig? Fahrzeughaftpflichtversicherung oder Private Haftpflichtversicherung?

Die Lösung erfahren Sie einmal in der nächsten Veranstaltung des BAV-Arbeitskreises Verkehrsanwälte (jeweils an jedem zweiten Donnerstag im Monat um 18.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstr. 11).

Der Autor wird, abgesehen von der Erläuterung der Lösung des Falles, zu der betroffenen Thematik

„Benzinklausel“

ein Kurzreferat halten.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die nicht kommen (können), hier kurz gefasst das Ergebnis der Entscheidung des angerufenen Amtsgerichts:

Zuständig ist die private Haftpflichtversicherung. Zwar zählten auch Reparaturen an einem Kraftfahrzeug zum Gebrauch in diesem Sinn, wenn sich dabei dessen besondere Gefahren auswirkten (BGH MDR 89, 238), dies sei jedoch hier nicht der Fall, da das schädigende Ereignis in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fahrzeug gestanden habe...

Der Arbeitskreis Verkehrsrecht findet übrigens regelmäßig jeweils am 2. Donnerstag im Monat ab 18.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstr. 11, 10179 Berlin statt.

RA Klaus Peter Pieper

**Ihre Anwaltskarriere beginnt
am 25. November 2008.**



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 01.12.2008 14 - 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 50 EUR Mitglieder BAV 120 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	RA Wolfgang Ferner Herausgeber der Zeitschrift Straßenverkehrsrecht, Autor zahlreicher Verkehrsrechtlicher Publikationen: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (Beck- Verlag), Kommentar zum OWiG (Wolters-Kluwer), Handbuch Straßenverkehrs- recht (Nomos Verlag) u.a.	Beweisrecht im verkehrsrechtlichen Mandat
Dienstag, 02.12.2008 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: Tel. 030 - 251 38 46 oder mail@berliner-anwaltsverein.de	Fadi Saad Kiezmanager und Buchautor	Jugendprojekt des Berliner Anwaltsvereins: Konfliktlösung und Vermittlung von Toleranz an Jugendliche
Mittwoch, 03.12.2008 19.00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Die Teilnahme ist kostenlos für Mitglieder des BAV Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RAin Regine Blasinski RA Wolfgang Müller	Arbeitskreis Arbeitsrecht 1. Schnittstellen Arbeitsrecht/Sozialrecht (insbesondere SGB III) 2. Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht Monat November 2008
Dienstag, 09.12.2008 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	Ri'inKG Heike Hennemann	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht
Donnerstag, 11.12.2008 DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV Anwaltsservice GmbH	RiKG Dr. Gangolf Hess	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Zusatztermin

Ausgebucht

Für weitere Informationen zu den Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins besuchen Sie bitte auch unsere
 Website: www.berliner-anwaltsverein.de

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltsservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
---	---

Fortbildungen beim
Berliner Anwaltsverein:

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht

Am 16. Oktober 2008 lud der Berliner Anwaltsverein in Zusammenarbeit mit dem Kammergericht wieder zur gemeinsamen Fortbildung ein und durfte etwa 40 Teilnehmer begrüßen, unter ihnen auch zahlreiche Richterinnen und Richter des Landgerichts Berlin. Als Referent zum Thema Arzthaftungsrecht konnte Gerald Budde, Vorsitzender Richter des 20. Senats des Kammergerichts, gewonnen werden. Der 20. Senat bearbeitet neben Ansprüchen aus dem Gebiet des Miet-, Pacht- und des Handelsrechts insbesondere vertragliche und außervertragliche Ansprüche aus Heilbehandlungen. So wurde die Rechtsprechung zum Arzthaftungsrecht anhand neuer Entscheidungen besprochen, wobei den inhaltlichen Schwerpunkt des Abends Probleme der Beweislastverteilung und die Haftungstatbestände bildeten.

Zur Frage der Haftung bei Aufklärungsfehlern verwies VRiKG Budde auf eine aktuelle Entscheidung des BGH vom 27. Mai 2008, VI ZR 69/07 (veröffentlicht in NJW 2008, 2344), wonach eine ärztliche Heilbehandlung ohne wirksame Einwilligung des Patienten zwar rechtswidrig ist, doch zur Haftung des Arztes nur führt, wenn sie einen Gesundheitsschaden des Patienten zur Folge hat. Die bloße Verletzung der Aufklärungspflicht und damit des Persönlichkeitsrechts käme andernfalls einer uferlosen Haftung der Ärzte gleich.

Bei einer ordnungsgemäßen Aufklärung muss für den Arzt der Eindruck entstanden sein, dass diese verstanden worden ist. Zur Aufklärung ausländischer Patienten hat das Kammergericht mit Urteil vom 8. Mai 2008, 20 U 202/06 (veröffentlicht in MDR 2008, 973; Aufgabe von

Senatsurteil vom 15.01.1998 - 20 U 3654/96 = MedR 1999, 226) entschieden, dass der aufklärungspflichtige Arzt - notfalls durch Beiziehung eines Sprachmittlers - sicherzustellen hat, dass der ausländische Patient der Aufklärung sprachlich folgen kann.

Immer größere Bedeutung erlangt auch die Frage der medizinisch gebotenen Befunderhebung. Mit besonderer Aufmerksamkeit wurden die Ausführungen des Referenten zu der Entscheidung vom 2. Oktober 2003, 20 U 402/01 (veröffentlicht in NJW 2004, 691) verfolgt: Er betonte, dass den Arzt beim Behandlungsvertrag im Gegensatz zum Werkvertragsrecht in der Regel keine Erfolgshaftung trifft, sondern nur die Einstandspflicht für eine vorwerfbare Fehlleistung.

Als Leistung schuldet er die ärztliche Behandlung unter Einhaltung des medizinischen Standards im Rahmen des medizinisch Erforderlichen und Gebotenen - so auch hier im Fall der Mutterschaftsrichtlinien. Diese entsprachen dem fortschreitenden ärztlichen Standard im Zeitpunkt der Behandlung - mussten daher nicht überschritten, durften aber auch nicht unterschritten werden. Auch für die Behandlung von Privatpatienten gelte kein anderer Standard.

An diesem Fall werde ein grundlegendes Dilemma deutlich, wonach vielfach zur umfassenden Befunderhebung weitere diagnostische Maßnahmen erforderlich wären, die die

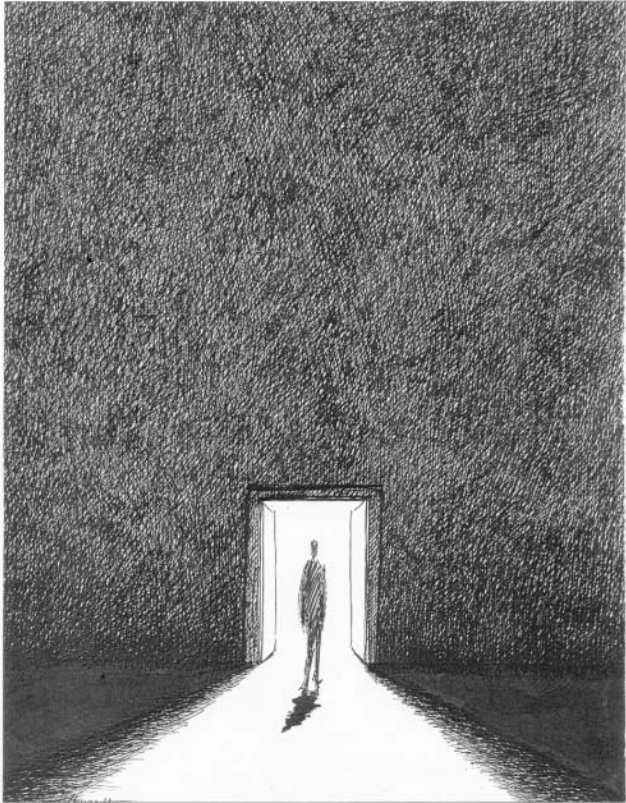
Krankenkassen aber nicht zahlen. Da jedoch der notwendige medizinische Standard unabhängig von Kassenzugehörigkeiten zu bestimmen ist, wird der Arzt im Zweifel eine entsprechende Behandlung nicht unterlassen dürfen. Zumindest träfe ihn beim Vorliegen von Anhaltspunkten eine Hinweispflicht.

Dazu zitierte VRiKG Budde eine weitere Entscheidung vom 10. März 2008, 20 U 224/04 (veröffentlicht auf der Homepage des KG). Hier kam es in Folge mangelnder Befunderhebung im Rahmen der medizinisch-sozialen Indikation (§ 218 a Abs. 2 StGB) zur Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität.

Die Grundsätze der so genannten An-

PHILIPP HEINISCH,
wie Sie ihn kennen und nicht kennen

OFFENES ATELIER
Sonntag, 7.12.08, 15.00 – 19.00 Uhr
Bilder von der Justiz / Bilder von der Frau



Wilhelmshöher Str. 20, 12161 BERLIN FRIEDENAU
U 9 Frdr. Wilhelm Platz www.kunstundjustiz.de

fängeroperation wurden bei einem Urteil des Kammergerichts vom 14. April 2008, 20 U 183/06 (veröffentlicht in VersR 2008, 1267) herangezogen. Hier stellte die Übertragung der Behandlung auf einen Heilpraktiker, der die für diese Behandlung notwendige Zusatzausbildung nicht besitzt, einen Behandlungsfehler dar und begründete die Vermutung dafür, dass der Mangel an Ausbildung für später aufgetretene gesundheitliche Beeinträchtigungen des Patienten ursächlich geworden ist.

Besondere Beachtung fand schließlich der durch VRiKG Budde referierte - eine Entscheidung des Kammergerichts bestätigende - Beschluss des BGH vom 6. Mai 2008, VI ZB 16/07 (veröffentlicht in NJW 2008, 2855) zur Frage der Prozesskostenhilfe für die Berufung: Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist ist danach grundsätzlich nicht zu gewähren, wenn die bereits bei Einlegung der Berufung arme Partei mit Ablauf der Berufungsbegründungsfrist PKH beantragt und zugleich den anwaltlich gefertigten Entwurf der Berufungsbegründung einreicht.

Angesichts des regen Zuspruchs bleibt zu hoffen, dass auch im nächsten Jahr diese gemeinsame Veranstaltungsreihe ihre Fortführung findet.

*Rechtsanwalt
Maximilian Gutmacher*

Aktuelle Rechtsprechung zum Bau- und Architektenrecht

Am 18. September hat der Vorsitzende Richter am Kammergericht Joachim Stummeyer einen informativen Überblick über die Rechtsprechung und

die Rechtsansichten des 7. Senats des Kammergerichts gegeben. Die Kenntnis der ständigen Rechtsprechung des örtlichen Rechtsmittelgerichts ist für vor allem, aber nicht nur für hiesige Anwältinnen und Anwälte von großer Bedeutung. Der Vortragssaal in der Littenstraße war dementsprechend voll besetzt.

VRiKG Stummeyer gab neben rechtlichen Themen auch „Interna“ aus der Geschäftsverteilung im Kammergericht preis, so z.B. dass bei Bausachen die Rotation eingeführt wurde, d.h. die Verteilung der neu eingehenden Sachen erfolgt nicht mehr nach Buchstaben, diese würden vielmehr nach dem Rotationsprinzip unter den vier mit Bausachen beschäftigten Senaten (der 6., 7., 21. und 27. Senat) aufgeteilt.

Bezüglich der hauseigenen Rechtsprechungspraxis erzählte er, dass sich das Kammergericht zwar schon an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der anderen Oberlandesgerichte orientiere, aber durchaus auch Meinungen aus der Literatur mit einbeziehe.

Die Probleme, die auftauchten, seien indes oft mehr praktischer Natur. So berichtete VRiKG Stummeyer, dass oft nicht mehr alle Details geklärt werden können. Viele Angelegenheiten würden durch Vergleich erledigt.

Das den Vortrag begleitende Skript ist für Praktiker gut geeignet, da es wie ein Lexikon alphabetisch aufgebaut ist, so dass man später bei Bedarf alles noch einmal nachschlagen kann. Die Fälle

reichten von Annahmeverzug bis Werkvertrag und beim Architektenrecht von Anrechenbaren Baukosten bis Rechtsnatur des Vertrages.

Mein Fazit: Eine gelungene Veranstaltung mit vielen Informationen für wenig Geld.

*Rechtsanwältin
Claudia Stoldt*

Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht

Nach mehr als zweijährigem Gesetzgebungsverfahren ist zum 1. Januar 2008 die Unterhaltsrechtsreform in Kraft getreten. Kernpunkte der Reform sind neben der Vereinfachung des Unterhaltsrechts (u.a. durch Schaffung eines einheitlichen Mindestunterhalts) die Förderung des Kindeswohls (z.B. durch die Änderung der Rangfolge im Unterhaltsrecht), die Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe

Anwalt der Anwälte

Ihre Anwaltskarriere beginnt am 25. November 2008.

**Und zwar auf der 8. Praktikums- und Stellenbörse im Haus des Deutschen Anwaltvereins.
Unterhalten Sie sich mit Studierenden, Referendaren
und Anwälten. Und sichern Sie sich Ihren
erfolgreichen Einstieg in den Anwaltsberuf.**

**25. November 2008, 18:00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin**



FORUM

Junge Anwaltschaft

DER PERSONALRAT DER REFERENDARE

in Berlin des Kammergerichts

100 Jahre Soldat

Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie
unter (030) 72 61 52 - 188 und
anwaltausbildung@anwaltverein.de.



Deutscher Anwaltverein

(durch Begrenzung und Befristung des nahehelichen Unterhalts) und die Gleichstellung nicht verheirateter Mütter und Väter mit getrennt lebenden und geschiedenen Alleinerziehenden beim Betreuungsunterhalt. Wegen der im Mai 2007 veröffentlichten Entscheidung des BVerfG (1 BvL 9/04) zur Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene Elternteile einerseits und nicht miteinander verheiratete Eltern andererseits hatte die Verabschiedung der Reform verschoben werden müssen, um die Entscheidung noch in das Gesetz einzuarbeiten.

Die Kenntnis der neuen Vorschriften und der Rechtsprechung zum neuen Unterhaltsrecht ist für den Familienrechtler unerlässlich und zwar nicht nur, weil es der Gesetzgeber aufgrund der Übergangsvorschriften (§ 36 EGZPO) weitgehend der Rechtsprechung überlassen hat zu entscheiden, ob auf bestehende Unterhaltstitel das neue Recht anzuwenden ist oder das alte Recht „ausnahmsweise“ fortgilt.

Dementsprechend groß war auch die Nachfrage zu der BAV-Fortbildungsveranstaltung **Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht** mit Richterin am Kammergericht **Heike Hennemann**, welche am **20. November** im Rahmen der gemeinsam mit dem Kammergericht veranstalteten Fortbildungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ stattfindet. Da dieser Termin aufgrund der zahlreichen Anmeldungen schnell ausgebucht war, hat sich Ri'inKG Hennemann freundlicherweise bereit erklärt, am **9. Dezember** einen **Zusatztermin** zum gleichen Thema durchzuführen.

Die Veranstaltung findet wie immer von 18.00 - 20.00 Uhr im DAV-Haus in der Littenstraße 11 statt und kostet 30 EUR für BAV-Mitglieder bzw. 70 EUR für Nichtmitglieder (siehe auch BAV-Terminkalender).

Rechtsanwalt Thomas Vetter

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Berufsausbildung/ Zwischenprüfung

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **26.01.2009** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ II Potsdam:
Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am LuftschiFFhafen 1
14471 Potsdam

Auszubildende des KOSZ Cottbus:
Kaufmännisches Oberstufenzentrum
Cottbus
Sandower Str. 19, 03044 Cottbus

Auszubildende des OSZ Neuruppin:
Oberstufenzentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **85,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

2. Fortbildungsveranstaltung

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2008 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg noch eine Fortbildungsveranstaltung im Bau- und Architektenrecht. Einzelheiten zu dem Seminar können Sie unserer Internetpräsenz unter www.rak-brb.de entnehmen oder direkt bei der Rechtsanwaltskammer unter Tel. 03381/ 25 33 45 erfragen.

Es wird gebeten, Teilnahmemeldungen schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 0 33 81 - 25 33 23 zu richten.

Aufbauseminar VOB/B

Termin: 05.12.2008
Uhrzeit: Fr. 9.00 - 17.00 Uhr
Tagungsort: Cottbus,
Radisson SAS Hotel,
Vetschauer Str. 12
Referent: RA Dr. Alexander Zahn
Dipl.-Betriebswirt (BA),
Reutlingen

Kostenbeitrag: 145,- €
Tg.-Nr.: 162023
Zeitstunden: 6,5 (§ 15 FAO)

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RAin Bohla, Heike

c/o RAin Nitschke
Neustädtischer Markt 28,
14776 Brandenburg

RA Gerstädt, Christian

Hans-Thoma-Str. 12, 14467 Potsdam

RAin Simone Klemm

Birkenweg 7, 16909 Wittstock

RAin Anja Rudolf

Schönower Str. 100, 16341 Panketal

RAin Nicole Beier

Birkenwerderstr. 8, 16562 Bergfelde

RA Frank Christian Hinrichs

Förster-Funke-Allee 18,
14532 Kleinmachnow

RAin Nowka, Claudia

Lindenallee 12, 16816 Neuruppin

RAin Petrovics, Emöke

Landgrabenstr. 3, 03046 Cottbus

RA Eckart, Daniel

c/o RA Schneidewind
Behlertstraße 28 a, 14469 Potsdam

Aufruf zur Weihnachtsspende 2008

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2007 konnte die Hülfskasse in 273 Fällen Unterstützung in Höhe von insgesamt 160.000,- Euro leisten und 88 Kindern Buchgutscheine übersenden. Für Beträge bis zu 200,- Euro gilt der vom Kreditinstitut quittierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 200,- Euro wird eine Spendenquittung ausgestellt.

Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Die Hülfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

BVerfG: Beratungshilfe auch für das Steuerrecht

Mit Beschluss vom 14.10.2008 - 1 BvR 2310/06 - hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass § 2 Abs. 2 Beratungshilfegesetz mit Art. 3 Abs.1 GG unvereinbar ist, soweit die Norm die Gewährung von Beratungshilfe nicht auch in Angelegenheiten des Steuerrechts ermöglicht. Hierzu die Pressemitteilung Nr. 91/2008 des BVerfG, die über die Nachricht vom 31.10.2008 unter www.rak-berlin.de erreichbar ist.

Vorschlag für eine Mustererklärung nach § 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG

Empfehlung des Vorsitzenden des AS Steuerrecht der BRAK

Es wird empfohlen¹, jede Honorarrechnung am Ende mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Ist die anwaltliche Leistung für den unternehmerischen Bereich des Rechnungsempfängers erbracht worden, muss die Rechnung zehn Jahre aufbewahrt werden. In anderen Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist zwei Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist (§ 14 Abs. 1 UStG). Die Verletzung der Aufbewahrungsfrist kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 26a UStG).“

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Belehrung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Sie ist vielmehr eine Dienstleistung gegenüber dem Mandanten.

Dieser Mustertext ist insoweit unscharf, als eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für Eingangsrechnungen, die außerhalb eines unternehmerischen Be-

reiches anfallen, nur für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück besteht. Diese gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre. Wir haben aber bewusst diese Unschärfe in Kauf genommen, weil es für jeden Mandanten nützlich sein kann, wenn er Anwaltsrechnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Schließlich können Anwaltshonorare teilweise als Werbungskosten bei verschiedenen Einkünften geltend gemacht werden.

Aus meiner Sicht lohnt es sich nicht, akademisch zu prüfen, welche anwaltlichen Leistungen „im Zusammenhang mit einem Grundstück“ stehen und deswegen die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren für die gestellten Honorarrechnungen auslösen.

RA Dr. Klaus Otto

¹ Dieser Vorschlag erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Drei Unterlassungsverpflichtungserklärungen

Herr Kay Kurzawa hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsbera-

tung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Frau Ulrike Ertmann hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, sich als Rechtsanwältin zu bezeichnen und/oder zu betätigen, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Frau Dr. Daniela Kahn hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwältin aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Lieber im Dialog

Der Staatssekretär zu Gast bei der RAK Berlin

Zur Fortsetzung des Dialogs zwischen Anwaltschaft und Justizverwaltung begrüßte Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen Staatssekretär Hasso Lieber am 13. Oktober 2008 im Hans-Litten-Haus. Begleitet wurde er von der stellvertretenden Abteilungsleiterin I, Frau Kipp, und Abteilungsleiter II, Herrn Kliem. Auf Seiten der RAK nahmen noch Vizepräsident Gustavus und Geschäftsführer Ehrig teil.

Im Mittelpunkt der Erörterung standen die Bearbeitungszeiten bei den Berliner Gerichten.

Die RAK hatte aufgrund verschiedener Beschwerden in einem Schreiben der Präsidentin 15 signifikante Fälle aufgelistet, die nach unserem Eindruck „stellvertretend“ auch für andere stünden. In seiner ausführlichen Antwort von knapp 12 Seiten wurde die Untersuchung jedes Falles mit allen Personalengpässen und Krankheitsursachen von der Senatsverwaltung dargelegt. Die Berliner Zahlen, so der Staatssekretär, stünden aber „im Bundesschnitt gut da“. Die Verfahrensdauer bei den Amtsgerichten liege sogar „deutlich unter dem Bundesdurchschnitt“, mit Ausnahme des AG Mitte. Dessen Zahlen lägen durch die häufigen Beweisaufnahmen in Verkehrsunfallsachen höher. Wir waren uns aber einig, dass das AG Mitte als zentrales Verkehrsgericht nicht zur Disposition steht.

Beim Landgericht würde die „Einrichtung von Serviceeinheiten und Schaffung von Mischarbeitsplätzen... zu einer Verbesserung der Arbeitsergebnisse führen“. Die gerügten Einzelfälle seien „kein Indikator für grundsätzliche organisatorische Mängel, sondern sind bedauerliche Ausnahmen“. Durch Anstrengungen bei der Fortbildung der Mitarbeiter und regelmäßige Analyse der Geschäftszahlen versuche man, die Bearbeitungsdauer „weiter gering zu halten“.



Staatssekretär Hasso Lieber

Foto: Schick (Archiv)

Ausdrücklich wurde die Anwaltschaft zur weiteren Wahrnehmung ihrer Wächterfunktion ermuntert.

Zu weiteren erörterten Themen bleibt festzuhalten:

> Pflichtverteidigung bei U-Haft von Anfang an: Hier stehe demnächst ein Seminar zur Fortbildung und Sensibilisierung der Richter an.

> Einführung spruchkörperbezogener E-Mail-Adressen: Beim Sozialgericht und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sei in Kürze mit Ergebnissen zu rechnen.

> Gerichtsorganisation bei den Amtsgerichten: Hier stehe die Fusion von Lichtenberg und Hohenschönhausen sowie die Verlegung des Handelsregisters in's Gebäude des OVG bevor.

> Entschädigung für unschuldig erlittene Haft: Die Senatorin werde bei der Justizministerkonferenz für 100 € pro Tag als angemessene Entschädigung werben. Nordrhein-Westfalen und Brandenburg hätten Unterstützung signalisiert.

> Zustand der Vorfürzellen im Keller des AG Tiergarten: Hier wurde uns die Prüfung zugesagt, ob die total verschmutzten engmaschigen Gitter überhaupt erforderlich seien oder abgebaut werden können.

> Beratungshilfe: Berlin hat sich bei der Bundesrats-Gesetzesinitiative der Stimme

enthalten. Aber Staatssekretär Lieber hielt die Erhöhung der Selbstbeteiligung auf 30,- € bei anwaltlicher Vertretung für angemessen. Ob der Gesetzentwurf im Bundestag eine Mehrheit finde, halte er für zweifelhaft.

Einigkeit bestand nach der zweistündigen intensiven Diskussion, dass diese Gespräche im 6-Monatsrhythmus fortgesetzt werden.

GF Hans-Joachim Ehrig

Autohaus wirbt wettbewerbswidrig mit RDG

Die RAK Koblenz ist vor dem LG Bad Kreuznach mit Erfolg gegen ein Autohaus vorgegangen, das in einer Zeitung behauptet hatte: „Dank dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz und Autohaus N[...] aus B [...] haben geschädigte Autobesitzer in Zukunft Aussicht auf eine höhere Entschädigung.“

Anschließend wurde dargelegt, dass die Mitarbeiter des Autohauses für die Kunden die komplette Schadensregulierung mit der gegnerischen Versicherung übernehmen würden. Für den Kunden werde das Maximum der zuzustehenden Versicherungsentschädigung herausgeholt. Der Text war weiterhin in Form eines redaktionellen Beitrages veröffentlicht worden, so dass nicht deutlich wurde, dass es sich um eine Werbeanzeige handelte.

Das LG Kreuznach, Az.: 5 O 64/08, hat dem Autohaus diese Werbung in einer einstweiligen Verfügung vom 12.09.2008 untersagt, da die antragstellende RAK glaubhaft gemacht hat, dass das Autohaus wettbewerbswidrig gem. §§ 8, 3, 4 Nr. 3 und 11, 5 UWG 2, 5 RDG gehandelt habe und die Dringlichkeit gem. § 12 Abs. 2 UWG vermutet werde.

“Die Sache hat ein Ende”

Veranstaltung von IHK Berlin und RAK Berlin am 09.10.2008 über die Mediation im Mittelstand

“Wenn sich zwei streiten, freut sich der Rechtsanwalt”. Jan Eder, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Berlin, begann mit dieser ironischen Abwandlung eines bekannten Sprichwortes die gemeinsame Veranstaltung von IHK und Rechtsanwaltskammer Berlin am 09.10.2008 über die „Mediation im Mittelstand – Kosten gespart, Gesicht gewahrt“.

Eder stellte in Frage, ob es bei dieser klassischen Einschätzung bleiben müsse oder ob Freude nicht vielmehr aufkommen sollte, wenn der Streit beendet wird. Sinnvoller Weise durch die Beteiligten selbst, da sie die Streitpunkte am besten kennen. Und damit ging es um die Mediation, die etwa 80 Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Veranstaltung genauer kennenlernen wollten.

IHK-Hauptgeschäftsführer Jan Eder verwies darauf, dass deutsche Unternehmen jedes Jahr einen Betrag von mehr als 50 Milliarden Euro verlieren, weil sie intern oder extern im Streit liegen. Ein wesentlicher Schritt, die immer noch zu wenig genutzte außergerichtliche Mediation auf die richtigen Beine zu stellen, sei die gesetzliche Verankerung im Rechtssystem.

Justizsenatorin Gisela von der Aue wünschte sich zu Beginn, dass die Teilnehmer der Veranstaltung in einem geeigneten Fall bald selbst einen Mediator aufsuchen. Sie machte deutlich, dass die in Berlin seit 2003 angebotene gerichtsverbundene Mediation die Akzeptanz der Mediation in der Öffentlichkeit erhöhen werde und davon auch die außergerichtliche Mediation profitieren könne. Sie räumte allerdings ein, dass der Anteil der bei Gericht durchgeführten Mediationen recht gering sei. Im Jahr 2007 sei es von ca. 25.000 Verfahren nur in 394 Fällen zur Mediation gekommen. “Immerhin waren dann aber 226 der durchgeführten Mediationen, also etwa 58%, erfolgreich”, so die Senatorin.



RA und Mediator Michael Plassmann, Mediationsbeauftragter der RAK Berlin

Dass die Mediation in der Theorie einen guten Ruf hat, in der Praxis aber noch wenig durchgeführt wird, war ein zentrales Thema der Veranstaltung.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen sagte in ihrer Begrüßung, dass auch viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen noch nicht selbstverständlich an ein Mediationsverfahren denken würden. Die Rechtsanwaltskammer habe sich daher dieses Themas angenommen - u.a. durch die Bestellung des Vorstandsmitglieds RA Michael Plassmann zum Mediationsbeauftragten. Die Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie, für die das Bundesjustizministerium eine Expertengruppe eingesetzt hat - in der RA Plassmann die Interessen der Anwalt-



Justizsenatorin Gisela von der Aue (links) und Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen (rechts) Fotos: Schick

schaft vertritt - werde die Diskussion über die Mediation unter Rechtsanwälten, Steuer- und Unternehmensberatern verstärken. Dr. v. Galen schilderte, welche verheerende und dann auch strafrechtlich relevante Zuspitzung von Auseinandersetzungen sie erlebt habe. Vor diesem Hintergrund hob sie die Bedeutung von Mediation gerade in hocheskalierten Konflikten hervor.

Rechtsanwalt und Mediator Plassmann beschrieb in seinem detaillierten Vortrag „Warum die Mediation dem Unternehmer nützt“, welches erhebliches Potential die Mediation für die Unternehmer berge: “Die Mediation kann nicht nur direkte Kosten, wie zum Beispiel die Gerichts- oder Projektverzögerungskosten einsparen, sondern auch die indirekten Kosten wie den Personal- und Sachaufwand im Rahmen der internen Konfliktbearbeitung.” Plassmann belegte dies durch aktuelle Zahlen aus dem Mittelstand und durch den Hinweis auf Großunternehmen wie etwa Motorola, die von der Umstellung auf Mediationsverfahren einen enormen betriebswirtschaftlichen Nutzen gezogen hätten.

Die Mediation könne in geeigneten Fällen aufgrund ihrer kurzfristigen Terminierung viel schneller als ein Gerichtsverfahren zur Konfliktlösung beitragen. „Welches Gericht bietet Ihnen einen Termin am nächsten Wochenende?“ Zudem sei gerade die Vertraulichkeit in sensiblen Streitigkeiten für die Mandanten ein Garant, weiteren unternehmerischen Schaden abzuwenden, der durch einen in der Öffentlichkeit geführten Prozess entstehen kann. Plassmann betonte, dass Parteien, die sich für die Mediation entscheiden, nicht auf den Parteianwalt verzichten dürften: „In Mediationsverfahren ist der Parteianwalt der Garant dafür, dass sich der Mandant im Verfahren einerseits sicher fühlt und andererseits eine seriöse Einschätzung des Mediationsergebnisses erhält.“

Wie weit der Weg zu einer gelungenen Mediation sein kann, schilderte anschließend Dr. Heinrich Zwanzger, Geschäftsführer der Terralkis GmbH, ein Unternehmen, das innovative CAD-Techniken vertreibt. Er berichtete, wie sich drei Gesellschafter nach langjähriger Zusammenarbeit auseinanderdividiert hätten. Nachdem mehrere Verfahren beim Land- und Kammergericht anhängig waren, suchte er auf Empfehlung eines Vorsitzenden einen außergerichtlichen Anwaltsmediator auf.

„Die Mediation hat sich wirklich gelohnt“, das Fazit des Unternehmers, der seine unglücklichen Erfahrungen mit der Justiz in einem sehr bildhaften Vortrag beschrieb. Seine Konsequenz: „Ich würde vor einer Klage zukünftig erst zum Mediator gehen“, da es so gelungen sei, „nicht nur den Konflikt zu beenden, sondern wieder neue Geschäftsperspektiven mit

dem ehemaligen Partner zu entwickeln.“ Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Gustavus, Vizepräsident der RAK Berlin, referierte über die Frage, wie der Parteienanwalt zwischen Mediation und Prozess die richtigen Weichen stellen könne. Gustavus war anders als Dr. Zwanzger der Ansicht, dass sich durch die Mediation nicht Kosten, dafür aber vor allem Zeit sparen lasse: „Das Geld ist aber gut angelegt, die Sache hat ein Ende“. Es sei wichtig, so Gustavus, „dass wir Anwälte lernen, genauer auf die Interessen der Mandanten zu hören. Manchmal geht es ihnen nicht in erster Linie darum, einen Prozess zu gewinnen, sondern den Konflikt zukunftsweisend zu beenden.“

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch zwei weitere praxisrelevante Vorträge. Assessorin Maja Murza von der IHK Berlin erläuterte, wie man durch präventive Vertragsgestaltung, wie zum

Beispiel den Einbau von Mediationsklauseln, sinnvolles Konfliktmanagement betreiben könne. Sie verdeutlichte dabei die Besonderheiten der verschiedenen Mediationsklauseln.

Schließlich erfuhren die Teilnehmer, wie sie mit Hilfe der IHK und der RAK Mediatoren finden. Maja Murza präsentierte die Suchmaschine der IHK, RA Benno Schick, Pressereferent der Rechtsanwaltskammer, zeigte, wie (über die Links im Servicebereich) unter www.rak-berlin.de Mediatoren zu finden sind. Er stellte fest, dass sowohl die Mediatorenliste als auch die Anwaltssuche in letzter Zeit viel häufiger als noch vor zwei Jahren genutzt würden.

Wenn zwei sich streiten, freut sich manchmal auch der Mediator.

RA Benno Schick

Das Zukunftsversprechen von Zypries

Die Vorstellung des Buches „Die Renaissance der Rechtspolitik“ durch Heribert Prantl

Zehn Jahre nach Antritt der rot-grünen Bundesregierung im Herbst 1998 hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries unter dem Titel „Die Renaissance der Rechtspolitik“ ein Buch über „Zehn Jahre Politik für den sozialen Rechtsstaat“ herausgegeben. Dreißig Autorinnen und Autoren, (unter ihnen RAuN Dr. Bernhard Dombek) bilanzieren in kurzen Beiträgen die Reformen dieses Jahrzehnts.

Heribert Prantl, Leiter der Innenpolitik der Süddeutschen Zeitung, stellte das Buch am 28.10.2008 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie in einer brillanten Rede in charmanter und in bissigen Tönen vor. Prantl wollte der insgesamt positiven Beurteilung der letzten zehn rechtspolitischen Jahre durch die Justizministerin in dem Buch nur mit einem „Immerhin“ folgen. Immerhin sei mit der großen Justizreform durch Herta Däubler-Gmelin trotz der heftigen Proteste der Anwaltschaft ein wichtiger Versuch unternommen worden, den Reformstau zu durchbrechen. Immerhin würden heute in den Bundesländern

keine Justizministerien mehr aufgelöst. Die schwarz-gelbe Regierungsbildung in Bayern habe aber gezeigt, dass das Justizministerium immer noch als ein „Minderministerium“ betrachtet werde.

Dies war für Prantl der Ausgangspunkt, um in scharfer Form daran zu erinnern, wie die Grundrechte auf Asyl und auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt worden seien.

Milder wurde Prantl bei der Beurteilung des neuen Buches. Für ihn stelle es das Zukunftsversprechen dar, dass die Rechtspolitik wieder eine größere Bedeutung erhalten und die Kirschen der Freiheit nicht mehr madig gemacht würden.

Brigitte Zypries wies in ihrer Ansprache angesichts der gewaltigen Finanzmarktkrise darauf hin, dass die Haftung der Vorstände und der Aufsichtsräte geregelt worden sei, dass es aber noch eine Kultur des Wandels brauche, bis dies tatsächlich durchgesetzt

werde. Im Anwaltsrecht seien „viele alte Zöpfe abgeschnitten“ worden. Zypries wandte sich dagegen, die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfe zu kürzen.

Zypries endete wie in der Einführung des Buches: „Es ist eine Zwischenbilanz. Die Arbeit geht weiter.“

RA Benno Schick



Brigitte Zypries und Heribert Prantl öffnen das neue Buch und stellen es vor. Foto: Schick

* C.H. Beck Verlag, 38,- €

Wo das Berufsrecht der Gebührenmaximierung aus gutem Grund im Wege steht

Im vergangenen Jahr, als die Kreditmärkte noch funktionierten, ist es dem Unterzeichner immer wieder begegnet:

Kollegen aus ein- und derselben Sozietät beraten anwaltlich ausländische Investoren beim Kauf großer Immobilienportfolios und beurkunden sodann als Notar den Kaufvertrag. Dem Unterzeichner liegen sogar offizielle Due Diligence-Reports von Sozietäten vor, deren sozietätseigener Notar dann die Transaktion beurkundet hat, die Veranlassung für die sorgfältige Prüfung durch Anwälte gab. Ein anderer Kollege hat gegenüber einem Partner des Unterzeichners einmal geäußert, dass er positiv wisse, dass die Tatsache einer Due Diligence für ein Immobilienportfolio kein Hindernis darstelle, anschließend die der Prüfung zugrunde liegende Transaktion als Notar zu begleiten. Ein Kaufvertrag habe doch ersichtlich keinen Bezug zu einer Due Diligence*.

Von so viel Fachwissen der Kollegenschaft beeindruckt, hat der Unterzeichner bei Notarkammer und Anwaltskammer angefragt, ob denn seine – wie er meinte althergebrachte – Auffassung falsch sei, dass die Tätigkeit als Anwalt – auch im Rahmen der Due Diligence – die Beurkundungstätigkeit ausschließt

bzw. umgekehrt. Anwaltskammer wie Notarkammer haben mir bestätigt, dass meine althergebrachte Auffassung die rechtlich einzig Vertretbare sei und als Notar jeder von einer Urkundstätigkeit ausgeschlossen ist, dessen Sozietät die Due Diligence durchgeführt hat, wie auch umgekehrt niemand eine Due Diligence durchführen kann, dessen Notarkollege schon eine notarielle Tätigkeit mit Bezug auf An- bzw. Verkauf dieser Immobilie entfaltet hat. Die Mandanten müssen sich sicher sein können, dass es bei der Anwaltschaft unter keinen Umständen zu einer Interessenskollision kommt. Andernfalls unterscheidet die Rechtsanwälte nicht viel von den Unternehmensberatern.

An alle Kollegen daher auch auf diesem Wege die Bitte, bei allem Einsatz für Mandanten und für die eigene Gebührenmaximierung das Berufsrecht zur Geltung kommen zu lassen, ohne dass es der Einschaltung der Aufsichtsorgane bedarf.

Rechtanwalt und Notar Matthias Druba

* Due Diligence stellt hier die Prüfung aller juristischen, für die Werthaltigkeit einer Immobilie relevanten Punkte dar.

Der linke Terrorismus

„Die Berliner Justiz und der linke Terrorismus“ - unter diesem Titel veranstaltet das „Forum Recht und Kultur im Kammergericht“ am 20. 11. 08 um 18 h im Plenarsaal des Kammergerichts unter Leitung von Kammerpräsidentin **Dr. Margarete von Galen** eine Diskussion mit **Hansgeorg Bräutigam** (VRILG i.R.), **Rainer Griesbaum** (Bundesanwalt beim BGH), **Hans-Christian Ströbele** (MdB) und **Wolfgang Wieland** (MdB). Zur Einführung wird **Dr. Tobias Wunschik**, Mitarbeiter der BStU, ein Referat zur „Bewegung 2. Juni“ halten.

Die Signatur

Da an die Rechtsanwaltskammer weiterhin viele Fragen zum elektronischen Mahnverfahren, gültig ab 01.12.2008, gerichtet werden, wird die **Veranstaltung zum elektronischen Rechtsverkehr** in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. am 09.12.2008 erneut angeboten. Die Referenten sind **RA Frank Klein**, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen RAK sowie **RA Andreas Kühnelt**, Kiel. Teilnahmegebühr: 65,- €. Einzelheiten und die Anmeldung rechts und auf der Website unter [Termine](#).

Erinnerung an Günter von Drenkmann

Am Haus Bayernallee 10-11 wurde am 24.10.2008 eine Gedenktafel enthüllt, die folgenden Wortlaut hat:

*„In diesem Hause wohnte
GÜNTER von DRENKMANN
Präsident des Kammergerichts
Geboren am 9. November 1910
Er wurde hier Opfer eines
Attentats der Bewegung 2. Juni
Am 10. November 1974.“*

Die heutige Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, erinnerte in der Feierstunde daran, dass Herr von Drenkmann nicht Mitglied eines Strafsenats war und persönlich an keinem „Terroristenprozess“ teilgenommen hatte. Der Anschlag galt daher nicht ihm als Person, sondern der Judikative als Institution.

Der Sohn des Ermordeten, Peter Joachim von Drenkmann, selbst lange Jahre Präsident des Landgerichts Berlin, bedankte sich für die Erinnerung an seinen Vater.

Für die Rechtsanwaltskammer Berlin nahm deren Geschäftsführer Rechtsanwalt H.-J. Ehrig an der Feierstunde teil.



*Peter Joachim von Drenkmann
beim Gedenken an seinen Vater
am 24.10.2008*

Foto: Ehrig

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag / Samstag, 21.11.und 22.11.2008, Fachinstitut für Steuerrecht, 40,- € -Ausgebucht -	Kooperationsveranstaltung zusammen mit ai, RAV und dem ECCHR	Die Beschwerde im Straf- und Strafverfahrensrecht sowie im Ausländer- und Asylrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Über die aktuelle rechtspolitische Debatte um Bedeutung und Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Außerdem sollen Kolleginnen und Kollegen in der Einreichung von Menschenrechtsbeschwerden geschult werden, diesen Rechtsweg zu beschreiten.
Mittwoch, 26.11.2008, 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgründung am 26.11.08</u>	RAuN Wolfgang Gustavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Donnerstag, 09.12.08, 14 - 17.15 Uhr, DAI, Voltairestraße 1, 10179 Berlin, 65,- €, Überweisung: <u>Elektronischer Rechtsverkehr am 09.12.2008</u>	Kooperationsveranstaltung mit dem Deutschen Anwaltinstitut e.V. mit RA Frank Klein, GF der RAK Schleswig-Holstein, und RA Andreas Kühnelt, Kiel.	Anwaltskanzlei 2010 – Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der modernen Technik für den tagtäglichen Gebrauch. Ab dem 01.12.2008 dürfen Mahnanträge durch Rechtsanwälte nur noch in maschinell lesbarer Form übermittelt werden. Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage. Anhand alltäglicher Fallgestaltungen wird dargestellt, wie sich die elektronische Mandatsführung im Kanzleialltag schon heute relativ einfach nutzbar machen lässt.
Freitag, 20.02.2009, 14.00-18.30 Uhr, RAK, 40,- €, Üwsg: <u>Kommunikationstrg 20.02.09</u>	Simone Lang, Wirtschaftsmediatorin und Lehrbeauftragte der Goethe-Univers. Ffm	Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis.
Freitag, 13.03.2009, 9.00 - 17.30 Uhr, RAK, 100,- €; Üwsg: <u>Klares Deutsch am 13.03.09</u>	RA und Journalist Michael Schmuck	Klares Deutsch für Juristen Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheulich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie man zur Freude des Mandanten klar formuliert.
Freitag, 20.03.2009, 14-18.30 Uhr, Fachinst. f. StR, 50,- €, Üwsg: <u>RVG 2009 am 20.03.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2009 Neue Rechtssprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____

melde ich folgende ____ Person(en) an:

Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter Angabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

VerfGH Berlin gegen „kurzen Prozess“

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 15 Abs. 1 VvB, Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich in den Entscheidungsgründen mit jedem Einzelvorbringen der Parteien auseinanderzusetzen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht das Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und berücksichtigt hat. Eine Gehörsverletzung ist jedoch beim Vorliegen besonderer Umstände feststellbar. Ein solcher Umstand ist gegeben, wenn das Gericht zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, trotz entsprechenden Parteivortrags in den Entscheidungsgründen nicht Stellung nimmt. Das kann sowohl beim Vortrag von Tatsachen, die für die Beweiswürdigung bedeutsam sein können, als auch beim Hinweis einer Partei auf ihr günstige einschlägige Rechtsprechung der Fall sein (Leitsätze des Bearbeiters).

Der VerfGH Berlin hat den Inhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör in zwei Beschlüssen im Ergebnis zugunsten der Beschwerdeführer konkretisiert und dadurch ein deutliches Zeichen gegen einen arbeitsökonomisch motivierten „kurzen Prozess“ gesetzt, der in der Praxis der Ziviljustiz durch die eingeschränkte Statthaftigkeit ordentlicher Rechtsmittel bzw. durch vereinfachte Erledigungsformen (Zurückweisung der

Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO) gefordert wird. Dabei betrifft die erste Entscheidung des VerfGH die fehlende Erörterung tatsächlichen Vortrags der Beschwerdeführerin zur Beweiswürdigung in den Gründen eines Zurückweisungsbeschlusses gemäß § 522 Abs. 2 ZPO und die zweite das Übergehen des Vortrags der Beschwerdeführerin durch das Amtsgericht, dass ihre Rechtsauffassung von mehreren Gerichten und dabei vor allem vom Landgericht Berlin als zuständigem Berufungsgericht geteilt werde.

1. Die Beschwerdeführerin war als Notarin für die Firma A AG u.a. im Rahmen von Beurkundungen tätig gewesen. Im Juli 2000 waren 27 aus dieser Tätigkeit seit August 1998 entstandene Forderungen über eine Gesamtsumme von 52.454,06 DM noch nicht beglichen. Die A. AG erkannte im August 2000 an, der Beschwerdeführerin diese Summe zu schulden, und trat zugleich einen Teilbetrag in Höhe von 20.000 DM aus einer Kaufpreisforderung erfüllungshalber an sie ab. Die Beschwerdeführerin veranlasste daraufhin die Umbuchung von 20.000 DM auf ihr Konto. Im Juni 2001 wurde das Insolvenzverfahren gegen die A. AG eröffnet.

Im Juli 2003 erhob der Insolvenzverwalter über das Vermögen der A. AG Klage gegen die Beschwerdeführerin mit dem Antrag, an den Kläger 10.225,85 EUR nebst Zinsen zu zahlen. Das Landgericht gab der Klage mit der Begründung statt, dass sich die A. AG bereits im August 2000 objektiv in der Krise befunden habe. Die Beschwerdeführerin habe dies erkannt und auch gewusst, dass die A. AG bei der Abtretung eines Teils der Kaufpreisforderung mit Gläubigerbenachteiligungsabsicht handelte. Die Abtretung stelle daher eine anfechtbare Rechtshandlung gemäß § 133 Abs. 1 InsO dar, so dass sich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO ergebe. Das Landgericht hat seine Überzeugung vom Wissen der Beschwerdeführerin u.a. auf die Anzahl und Höhe der nicht bezahlten Rechnungen und auf die Inkongruenz der Deckung durch die erfüllungshalber ab-

getretene Forderung gestützt. Im Berufungsverfahren hat das Kammergericht mit Schreiben vom 8. März 2005 darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, die Berufung gegen das angefochtene Urteil durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Das Kammergericht hat dabei zur Begründung der Benachteiligungsabsicht der A. AG und deren Kenntnis durch die Beschwerdeführerin weitgehend auf die Gründe des angefochtenen Urteils verwiesen. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin mit Schriftsatz vom 7. April 2005 erstmals vorgetragen, dass drei ihrer Rechnungen vom 15. August 2000 über insgesamt 1.054,44 DM noch am 28. August 2000 durch Scheckzahlung beglichen worden seien. Im Übrigen habe die A. AG in den Jahren 1998 bis 2000 insgesamt 46 Rechnungen mit einem Gesamtbetrag von 76.438,42 DM überwiegend zeitnah beglichen. Das Kammergericht hat die Berufung durch Beschluss vom 15. April 2005 zurückgewiesen und zum neuen Vortrag der Beschwerdeführerin lediglich ausgeführt, dass aus der Zahlung von drei Rechnungen noch am 28. August 2000 für sie kein günstigeres Ergebnis folge. Denn die gezahlten Beträge seien gering und stünden in keinem Verhältnis zu den noch offenen Forderungen, so dass deren Bezahlung in Anbetracht der dargelegten massiven Anzeichen für eine schwere wirtschaftliche Krise bei der Schuldnerin nicht ins Gewicht falle.

Der VerfGH hat den Zurückweisungsbeschluss des Kammergerichts wegen der Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf die Gewährung rechtlichen Gehörs aufgehoben. Nach seiner Auffassung hatte das Kammergericht bei seiner Gesamtabwägung auch den Vortrag der Beschwerdeführerin zu den Zahlungen in den Jahren 1998 bis 2000 berücksichtigen müssen, falls dies berufsrechtlich zulässig war. Denn es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die behauptete Zahlung von insgesamt mehr als 76.000 DM für die Frage der Kenntnis der Beschwerdeführerin von der drohenden Zahlungsunfähigkeit der A. AG ins Gewicht gefallen wäre. Eine ausdrückliche Befassung damit in

den Gründen sei schon deshalb erforderlich gewesen, weil das Kammergericht im angegriffenen Beschluss ausdrücklich die geringfügigen Zahlungen im August 2000 gewürdigt habe. Dass dies nicht auch hinsichtlich der behaupteten Zahlungen in den Jahren 1998 bis 2000 erfolgt sei, lasse den Schluss zu, dass dieser Vortrag der Beschwerdeführerin vom Kammergericht übergangen wurde.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 26.02.2008 – Az.: VerfGH 103/05

2. Die Beschwerdeführerin betreibt einen Onlinedienst, der Kartenmaterial zur Lizenzierung anbietet. Aufgrund der Überwachung ihrer Nutzungsrechte erfuhr die Beschwerdeführerin, dass auf der gewerblichen Internetseite der Firma T. Ausschnitte aus ihrem Kartenmaterial veröffentlicht wurden, ohne dass dafür ein Lizenzvertrag abgeschlossen war. Die von der Beschwerdeführerin beauftragten Rechtsanwälte mahnten die Firma T. daraufhin ab und bezifferten die Anwaltskosten dafür auf 555,60 EUR. Die Firma T. gab eine Unterlassungserklärung ab, leistete aber keine Zahlungen. Mit ihrer Klage beim Amtsgericht Charlottenburg verlangte die Beschwerdeführerin Schadensersatz wegen der rechtswidrigen Nutzung ihrer Stadtpläne sowie die entstandenen Anwaltskosten. Bezüglich der Erstattung der Anwaltskosten berief sie sich u.a. auf die entsprechende Rechtsprechung des Landgerichts Berlin.

Das Amtsgericht gab der Schadensersatzklage statt, verneinte aber die Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten mit der von der beklagten Firma T. vortragenen Auffassung, die Einschaltung eines Rechtsanwalts sei zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig gewesen. Ausführungen zur Zulassung der Berufung enthält das Urteil des Amtsgerichts nicht. In ihrer Gehörsrüge gemäß § 321 a ZPO wies die Beschwerdeführerin nochmals auf die ihre Rechtsauffassung teilenden gerichtlichen Entscheidungen hin und regte für den Fall der Erfolglosigkeit der Gehörsrüge an, die Berufung für die Beschwerdeführerin zuzulassen.

Das Amtsgericht wies die Rüge zurück, ohne auf die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Rechtsprechung einzugehen. Zur Frage der Zulassung der Berufung enthält auch dieser Beschluss keine Ausführungen.

Der VerfGH schließt aus dem Umstand, dass das Amtsgericht in seinem Urteil und seinem Beschluss zur Gehörsrüge auf die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Rechtsprechung nicht eingegangen ist, darauf, dass es die Ausführungen der Beschwerdeführerin entweder nicht zur Kenntnis genommen oder aber nicht in Erwägung gezogen hat. Darauf weise auch hin, dass das Amtsgericht in seinem Beschluss über die Anhörungsrüge mit keinem Wort auf die von der Beschwerdeführerin angeregte Zulassung der Berufung eingegangen ist. Der VerfGH lässt offen, ob das Urteil des Amtsgerichts auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 10 Abs. 1 VvB in seiner Ausprägung als Willkürverbot verstößt. Er weist aber ausdrücklich darauf hin, dass das Amtsgericht wegen der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 15 Abs. 5 Satz 2 VvB) die Berufung nach § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO hätte zulassen müssen, wenn es von der Rechtsprechung des Landgerichts abweichen wollte.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 26.02.2008 – Az.: VerfGH 72/07

(mitgeteilt von
RAuN Harald-K. Thiele, Berlin)

Minderung mal 42 oder mal 12, das ist hier die Frage

Bei einer Instandsetzungsklage im Mietrecht ist die Streitwertprivilegierung des § 41 Abs. 5 GKG einschlägig. Dies gilt auch dann, wenn nur über eine Vorschussklage als Minus zur Instandsetzungsklage entschieden wird. (Leitsätze des Bearbeiters)

Abweichende Rechtsauffassungen beim Landgericht Berlin bezüglich des Streit-

wertes bei Mietminderungen: Während die 63. Kammer des LG bei einer Klage wegen Mietminderung das 42-fache des Minderungsbetrages als Streitwert annimmt (siehe Berliner Anwaltsblatt 2008, S. 331) geht die 65. Kammer vom 12-fachen des monatlichen Minderungsbetrages aus. Der Streit dreht sich um die Anwendung des § 41 Abs. 5 GKG. In der Entscheidung der 65. Kammer ging es um den Streitwert für ein selbständiges Beweisverfahren. Dieser ist nach dem Hauptsacheverfahren, im vorliegenden Fall eine Instandsetzungsklage, zu bemessen. Für diese Klage gelte die Vorschrift des § 41 Abs. 5 GKG und somit der Jahresbetrag einer angemessenen Mietminderung als Streitwert. Selbst wenn es dem Kläger lediglich um einen Kostenvorschuss zur Durchführung der Ersatzvornahme gegangen wäre, sei § 41 Abs. 5 GKG einschlägig. Die Vorschrift diene sozialen Zwecken und sei weit auszulegen, so das LG. Die Vor-



Berliner Institut für Mediation

Familien-Mediation

Interdisziplinäre, berufsbegleitende Weiterbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis zum/zur **Mediator/in (BAFM)**

Beginn: **März 2009**

Einführungsseminar:

Mittwoch, den 10.12.2008,
10:00 – 17:00 Uhr

Fordern Sie das ausführliche
Ausbildungsprogramm an:

Berliner Institut für Mediation
des Vereins

„Zusammenwirken
im Familienkonflikt e.V.“
Mehringdamm 50, 10961 Berlin
Fon: 030/86395814
Fax: 030/8734830

E-Mail:

institut@mediation-bim.de
www.mediation-bim.de

schussklage wäre nur ein Minus zur Instandsetzungsklage, so dass auch hierfür die Streitwertprivilegierung nach § 41 Abs. 5 GKG eingreifen müsse. Die 65. Kammer des Landgerichts hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die weitere Beschwerde zugelassen.

LG Berlin, Beschluss vom 30.05.2008 – Az.: 65 T 177/07

(ingesandt von
RA Dr. Fidelis Wichmann, Berlin)

Wissen

Finanzkrise: Fristlose Kündigung unkündbarer Versicherungen

Bei schlechter Finanzlage des Versicherers sind Versicherungsverträge kündbar

Die aktuelle "Finanzmarktkrise" zeigt, dass einige Finanzvorstände über Jahre glaubten, ein „legales Casino“ mit dem Geld der Aktionäre und Kunden betreiben zu dürfen. Wenn dann der Einsatz verloren geht, und das Eigenkapital verschwindet, brauchen sich solche Versicherer nicht zu wundern, wenn ihnen vorsichtige Kunden den Rücken zuwenden.

Fristlose Kündigung von Versicherungsverträgen

Nicht erst seit einem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 04.04.1951 ist anerkannt, dass Versicherungskunden ihren Vertrag fristlos kündigen können, wenn die Vertragser-

füllung unsicher geworden ist. Dafür ausreichend ist es, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen sich erheblich zum Nachteil des Versicherungskunden ändern. Dies mag an „Finanzspekulationen“ des Versicherers, dem Einbruch der Börse oder dem Untergang des Rückversicherers liegen, wie ihn die BaFin gerne verhindern würde. Dann ist ein Festhalten am Vertrag für den Kunden nicht mehr zumutbar. Und dies nicht nur dann, wenn der Versicherer Garantien von Ablaufleistungen über nun wertlose Zertifikate von Lehmann auf Risiko des Kunden eingekauft hat.

Fristlose Kündigung von Versicherungen zur Altersvorsorge

Selbst wenn das ordentliche Kündigungsrecht, beispielsweise bei Rürup-Renten, vertraglich ausgeschlossen ist, kann eine verschlechterte Finanzlage des Versicherers zur fristlosen – außerordentlichen - Kündigung berechtigen. Der Versicherer kann dann nicht bloß eine „Beitragsfreistellung“ durchführen – wie gelegentlich behauptet wird – denn niemand muss sein gutes Geld beim schlechten Versicherer belassen. Schließlich können auch "garantierte" Leistungen durch die BaFin aufsichtsrechtlich herabgesetzt werden – selbst wenn der Versicherer dem Sicherungssystem "Protector" angeschlossen ist.

Fristlose Kündigung durch Insolvenzverwalter des Kunden

Die außerordentliche - also fristlose - Kündigung steht aber auch dem Kunden bzw. dessen Insolvenzverwalter in einer „Notlage“ des Kunden zu. So können private Lebensversicherungen mit Kapitalabfindung, aber auch künftige oder laufende Versicherungsrenten, selbst wenn die ordentliche Kündigung vertraglich ausgeschlossen wäre, wegen verschlechterter Finanzlage des Versicherungskunden fristlos beendet werden. Dass der Insolvenzverwalter bei verschlechterter Bonität des Versicherers sich nicht damit abfinden muss, auf die unsichere, evtl. eines Tages einsetzende Rentenzahlung zu warten oder auf die weitere Zahlungsfähigkeit des Versicherers bei bereits laufenden Ren-

ten zu vertrauen, dürfte ohnehin klar sein.

Anspruch auf Rückkaufswert bzw. Deckungskapital

Bei einer derartigen Kündigung hat der Kunde einen Anspruch auf Abrechnung und Auszahlung des Rückkaufswertes bzw. Deckungskapitals. Im Falle einer privaten Rentenversicherung oder einer Rürup-Rente würde beispielsweise auch der so genannte Barwert der laufenden Renten komplett gekündigt und damit auch gepfändet werden können.

Zusammensturz des Kartenhauses

Zuerst mögen einige ausländische Versicherer betroffen sein – doch nach Ansicht der BaFin könnten wohl auch inländische Rückversicherer und Versichererholdings gefährdet sein. Wenn die Aktienkurse einbrechen oder die Rückversicherer ausfallen, könnten einige Versicherer wie Anfang dieses Jahrtausends auf die Hilfe ihrer Holdings – gelegentlich ebenfalls genau diese Rückversicherer - angewiesen sein. Sollte die aber – wie seinerzeit die Mannheimer Holding – dazu trotz Verpflichtung gar nicht in der Lage sein, wären die Leistungsverpflichtungen gegenüber den Kunden nicht mehr voll erfüllbar. Dann aber ist kein Kunde sehenden Auges zur „Nibelungentreue“ verpflichtet, selbst wenn der Versicherer das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen hat.

Transparenz durch Risikomanagement

Das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen (BaFin) hat bei einem „Stresstest“ herausgefunden, dass 31 von über hundert Versicherungen bei einer Krise insolvenzbedroht wären. Um welche 31 Versicherer es sich handelt, blieb seither geheim. Kunden und Vermittler müssten die Risiken innerhalb und außerhalb der Bilanzen des Versicherers analysieren, so wie es große Industrieunternehmen im Risikomanagement durchführen.

Mit Allgemeinverfügung vom 19.09.2008 hat die BaFin nun „Leerverkäufe“ (sog. Short-Selling) von 11 Finanztiteln verbo-

ten – darunter auch Versicherungen bzw. Rückversicherer. „In der derzeitigen Marktsituation kann Shortselling Finanzunternehmen in den Untergang treiben“, sagte BaFin-Präsident Jochen Sanio. Dies ist ein deutliches Signal, wie die BaFin die „internen“ Risiken einschätzt. Denn insbesondere nach Ansicht der Shortseller liegt das Problem nicht im Shortselling, sondern im schlechten Management.

*Rechtsanwalt Dr. Johannes Fiala,
München,
Peter A. Schramm,
Versicherungsmathematischer
Sachverständiger*

Versicherungsbetrug mit umgekehrten Vorzeichen?

Zur Regulierungspraxis der Rechtsschutzversicherer und den Obliegenheitsverpflichtungen des Versicherungsnehmers

Laut Statistik der BaFin, der Aufsichtsbehörde für Versicherungen, gehen jährlich rund 20.000 Beschwerden über Versicherer ein. Auch der Obmann der Deutschen Versicherungswirtschaft berichtet von rund 18.000 Eingaben pro Jahr, rechnet man sodann noch die Deckungsprozesse, die bundesweit betrieben werden hinzu, existieren nochmals zigtausende Fälle, in denen es zwischen Versicherungen und ihren Kunden Zoff gibt. Und dabei handelt es sich nur um die Spitze des Eisberges.

Das Image von Versicherungen ist, um es salopp auszudrücken, etwas ‚angekratzt‘, nicht zuletzt auch durch Regulierungspraktiken, die zuweilen bedenklich anmuten. Oder wie lässt es sich erklären, wenn ein eindeutiger Versicherungsfall nach Jahren noch nicht abgewickelt ist. Auch die Anwaltschaft bekommt das zu spüren.

Welcher Anwalt kennt die Regulierungsverweigerungs- und -verzögerungsver-

suche nicht, mit denen der Rechtsschutzversicherer nach der erbetenen Deckungsschutzanfrage des Rechtsanwaltes zuweilen agiert. Mal herrscht wochenlang Funkstille auf eine Deckungsanfrage, mal werden unnötige Nachfragen gestellt. Dann fehlen wiederum Informationen, um über den Deckungsschutz entscheiden zu können, schließlich wird auf fehlende Erfolgsaussichten verwiesen und auf die Vorlage eines Stichentscheids, der, alsdann er übermittelt ist, natürlich völlig willkürlich getroffen ist und vom Versicherer nicht anerkannt wird. Kommt die RSV indes nicht darum herum, den Deckungsschutz zu erteilen, geht das Feilschen um die Streitwerthöhe und den Gebührenrahmen los.

Deckungsschutzanfrage

Als Rechtsanwalt fühlt man sich dann oft in der Position eines „Bittstellers“, um die einem nach dem RVG zustehenden Mindestgebühren zu erhalten.

In einem aktuellen Beschluss zu der Vorschrift des § 158 n VVG a.F./ § 128 n VVG n.F. hat das **Oberlandesgericht Köln** (Az. 9 W 59/08 vom 15.09.2008) nunmehr nochmals mit bemerkenswerter Eindeutigkeit klargestellt, dass der Versicherer, wenn er sich auf die fehlende Erfolgsaussicht einer beabsichtigten Klage berufen will, die Deckungsentscheidung in einer Rechtsschutzversicherung nicht nach Belieben aufschieben kann. Er ist vielmehr gehalten, sich zu entscheiden und gegebenenfalls Deckung

zu verweigern. Nur so werde das Ziel erreicht, den VN alsbald in die Situation zu versetzen, eine Klärung gegebenenfalls durch die vertraglich vorgesehenen weiteren Schritte zu erreichen und auf Kosten des Rechtsschutzversicherers (entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen) z.B. einen Stichentscheid des für ihn tätigen Rechtsanwaltes herbeizuführen:

„Erfolgen die Prüfung und die schriftliche Ablehnung nicht unverzüglich, so verliert der Versicherer das Recht, sich später auf fehlende Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit berufen zu können (BGH a.a.O., Urteil vom 19. März 2003, Az IV ZR 139/01, VersR 2003, 638, unter Aufgabe der früheren Rechtsprechung im Urteil vom 16. Oktober 1985 – IVa ZR 49/84, VersR 1986, 132).“

Inhaltlich lag dem Deckungsprozess ein Arzthaftungsfall vor, in dem die DMB Rechtsschutzversicherungs AG eine

schweitzer
Fachinformationen

Bleiben Sie anspruchsvoll!

Ihre Fachbuchhandlung: **Schweitzer Sortiment**

- Fachbücher
- Zeitschriften
- Online-Datenbanken
- u.a. ■ elektronische Produkte



3 x in Berlin · 1 x in Potsdam
Tel. (030) 25 40 83-0
www.schweitzer-online.de

Deckungszusage nicht erteilen wollte, ohne dass der VN im Vorfeld die zuständige Schlichtungsstelle der Ärztekammer bemühte, um gutachterlich klären zu lassen, ob die streitgegenständliche Behandlung lege artis erfolgt war, oder nicht. Der vermögenslose VN musste den Deckungsprozess mittels Prozesskostenhilfe führen. Gegen die erstinstanzlich zugebilligte, allerdings auf einen bestimmten Streitwert beschränkt erteilte Prozesskostenhilfe legte der Kläger Beschwerde ein, über die der OLG-Senat nunmehr zu entscheiden hatte.

Im Ergebnis stellt der Senat damit nochmals eindeutig - neben der nicht mehr zu thematisierenden Problematik, dass ein Medizingeschädigter gerade nicht verpflichtet ist, sich im Vorfeld eines arthaftungsrechtlichen Vorgehens eines fachmedizinischen Gutachtens zu bedienen - fest, dass ein Rechtsschutzversicherer gehalten ist, auf eine Deckungsanfrage eines Rechtsanwaltes *unverzüglich* den Deckungsschutz zu erteilen oder abzulehnen. Bei dem Begriff der Unverzüglichkeit dürften die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen sein, so dass ein Zeitraum von 2 – 3 Wochen noch nicht als unbillig anzunehmen wäre.

Nach § 158 n Satz 3 VVG a.F. ist ein

Rechtsschutzversicherer darüber hinaus verpflichtet, den VN im Falle einer Deckungsablehnung auf die entsprechenden Folgen hinzuweisen, nämlich ihn darüber zu belehren, dass er die ablehnende Entscheidung angreifen kann. Gibt er diese Belehrung nicht, verliert der Versicherer das Recht, Deckung wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit der beabsichtigten Klage zu verweigern, wenn er dies dem Versicherungsnehmer nicht unverzüglich mitteilt (vgl. BGH Urteil vom 19. März 2003, Az. IV ZR 139/01, in VersR 200, 638):

„Die Versagung des Deckungsschutzes wegen fehlender Erfolgsaussicht muss mit einer zutreffenden und eindeutigen Belehrung über den vom Versicherungsnehmer anschließend zu beschreitenden Weg verbunden werden. Geschieht dies nicht, so ist eine spätere Berufung auf Mutwilligkeit oder fehlende Erfolgsaussicht nicht mehr möglich. Dies gilt auch für die Höhe der beabsichtigten Inanspruchnahme (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.04.2002, 9 U 129/01, in r + s 2002, 289).“

Der OLG-Senat trägt weiter vor:

„Ein Rechtsschutzversicherer kann seine Entscheidung nicht mit der Begründung aufschieben, die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfol-

gung lasse sich nach wie vor nicht prüfen. Zumeist sehen die Bedingungen sogar ausdrücklich eine Pflicht des Versicherers zur unverzüglichen Entscheidung vor (vgl. § 18 I ARB 94/2000, abgedruckt bei Harbauer a.a.O. S. 929; Urteil des OLG Köln vom 11.10.2007, 9 U 187/04, ZMGR 2006, 76ff.).“

Mit anderen Worten: Will ein Rechtsschutzversicherer den Deckungsschutz nicht erteilen, obgleich der Rechtsanwalt ihm die für den eingetretenen Rechtsschutzfall erforderlichen Informationen geliefert hat, muss er sofort agieren, nämlich indem er Deckungsschutz erteilt oder ablehnt. Keinesfalls kann er jedoch die Regulierung mutwillig in die Länge treiben und den VN damit in der Ungewissheit lassen, ob Deckung vorliegt oder nicht.

Für die Praxis ist diese Konstatierung einleuchtend: Gerade bei großen Streitwerten will der VN/ Mandant schnellstens wissen, ob er selber für die Anwaltskosten und im Prozessfalle die Prozesskosten aufkommen muss oder seine Rechtsschutzversicherung hierfür eintrittspflichtig ist. Oftmals versieht der Mandant seinen Rechtsanwalt sogar mit der Maßgabe, nur dann für ihn tätig zu werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Rechtsschutzversicherer zahlt, da ihm

Anwalt der Anwälte

Ihre Anwaltskarriere beginnt am 25. November 2008.



DeutscherAnwaltverein

selber die finanziellen Mittel für ein Vorgehen fehlen. Wird nun mit dem Argument, der Versicherer könne die hinreichenden Erfolgsaussichten für ein Vorgehen aufgrund der erteilten Informationen nicht überprüfen, agiert, bleiben sowohl Mandant als auch Rechtsanwalt im Unklaren über die finanzielle Seite des Mandates. Ja, der Anwalt befindet sich sogar in der Zwickmühle, da es ihm einerseits standesrechtlich verwehrt ist, vorzugehen (denn das will der Mandat gerade nicht, wenn keine Deckung vorliegt), andererseits der Rechtsschutzversicherer gerade dieses verlangt, um weitere Informationen zu erhalten.

Besonders ärgerlich und sogar regressträchtig wird es dann, wenn das Mandat mit Verjährungsproblematiken belegt ist. Soll der Anwalt dann sofort darauf hindrängen, die Verjährung hemmende- bzw. unterbrechende Maßnahmen im Wohle des Mandanten in die Wege leiten, auf die Gefahr hin, dass später ein Deckungsschutz nicht erfolgt, beziehungsweise darf er dieses überhaupt in berufsrechtlicher Hinsicht tun? Sobald er nach außen hin tätig wird, hat er Anspruch auf die ihm zustehenden Gebühren. Verlagert man den Zeitpunkt dieses Anspruches sodann noch auf denjenigen des Erhaltes der Informationen, die ihm vom Mandanten naturgemäß bei Mandatsbeginn gegeben werden, wird es noch heikler.

Obliegenheitsverletzungen

Bereits das **OLG Celle** hatte sich in mehreren Entscheidungen eingehend zu den Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers bei der Erteilung von Deckungsschutzzusagen befasst:

„So schuldet der VN dem Versicherer grundsätzlich eine umfassende Information und darf sich nicht auf das seiner Ansicht nach Notwendige beschränken (vgl. BGH VersR 2004, 1553; OLG Bamberg VersR 1994, 1100). Er muss sämtliche für Grund und Höhe des Anspruchs

maßgeblichen Umstände mitteilen, einschließlich etwaiger für ihn ungünstiger Behauptungen des Anspruchsgegners. Nur auf dieser Grundlage ist der Rechtsschutzversicherer in der Lage zu prüfen, ob ein bedingungsgemäßer Versicherungsfall vorliegt und in welchem Umfang dieser Leistungspflichten auslösen kann. Erst nach dieser umfassenden Informationserteilung beginnt die inhaltliche Prüfungspflicht des Versicherers (BGH VersR 2003, 638, 639).

Allerdings stellt diese Informationsobliegenheit keinen Selbstzweck dar, sondern muss sich daran orientieren, welche Angaben der Versicherer zur Beurteilung der Frage benötigt, ob die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese wortgetreue Übernahme der Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung aus § 114 ZPO bringt zum Ausdruck, dass die Rechtsschutzversicherer Versicherungsschutz

RA-Micro folgt neu

unter denselben sachlichen Voraussetzungen gewähren wollen, unter denen ein Partei Prozesskostenhilfe beanspruchen kann (BGH VersR 1987, 1186f). Die Interessenwahrnehmung bietet dann hinreichende Erfolgsaussicht, wenn der VN einen Rechtsstandpunkt einnimmt, der aufgrund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlage zutreffend oder zumindest vertretbar erscheint und wenn für den behaupteten Sachverhalt zumindest die Möglichkeit der Beweisaufnahme besteht.... Unzulässig ist eine vom Rechtsschutzversicherer durchgeführte vorweggenommene Beweisaufnahme, wenn zulässige Beweismittel für die Richtigkeit der Sachdarstellung des Versicherungsnehmers angeboten worden sind.“ (OLG Celle, 8 U 159/05, Urteil vom 09. Februar 2006; OLG Celle 8 U 198/06, Urteil vom 18. Januar 2007).

*Dr. Dirk Christoph Ciper
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht*

Forum

Beratungshilfe für die Senatorin

Die Wochenendzeitungen vom 11./12. Oktober 2008 melden, dass Beratungshilfe für Bedürftige um 200 Prozent teurer (von 10,00 auf 30,00 €) und von der Genehmigung eines Rechtspflegers abhängig gemacht werden soll.

Unsere Justizsenatorin befürwortet das, weil die Kosten für Beratungshilfe in Berlin von 1,1 Millionen Euro im Jahre 2000 auf 4,9 Millionen Euro für 2007 gestiegen sind. Die Betroffenen sollen sich zunächst an die JobCenter - nach Ro-

galla in der Berliner Zeitung vom 11./12.10.2008 die unfähigsten Behörden unter der Sonne - vielleicht auch noch wegen Beratung für einen Konflikt mit diesen - oder an die von Etatkürzung gebeutelte Verbraucherzentrale wenden.

Am 13.10.2008 war zu lesen, dass die Bundesregierung ihr Rettungspaket für die Bankenkrise im Umfang von bis zu 400 Milliarden Euro bereits an diesem Tage beschließen will - wohl als Bürgschaften. Bürgschaft ist Liquidität. Das weiß jeder, der einmal eine Bankbürgschaft brauchte - und: "Wer bürgt, wird gewürgt."

Die Bundesregierung mit dem sozialdemokratischen Finanzminister erklärt nachvollziehbar, sie wolle so Schlimmeres verhüten.

Hat die Senatorin, von derselben Partei bestellt, uns zu regieren, niemand darüber beraten, wie wenig sozial und wie undemokratisch es ist, wenn sozialer Zündstoff aufgehäuft wird, wenn Betroffene für einen Rechtsrat etwa 10 % ihres monatlichen Hartz-IV-Einkommens ausgeben müssen? Hat ihr kein Mensch gesagt, welches Missverhältnis zwischen den etwa auf die Berliner Bevölkerung entfallenden 20 Milliarden Euro der Bundesbürgschaft für Bankerpfusch und Habgier nach Provisionen (ca. 5.000,00 € auf jeden Berliner vom Baby bis zum Greis) und diesen 4,9 Millionen jährlich für Beratungshilfe (ca. 1,15 € pro Berliner) bestehen? Die Senatorin ist es wohl, die Beratungshilfe braucht.

RAuN Wilfried Nacke, Berlin

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss
beachten:

Immer am 20.
des Vormonats

Büro & Wirtschaft

Arbeitsuchende Anwälte

Förderungsmöglichkeiten für den Berufseinstieg

„Das Dilemma ist immer das gleiche“, schreibt Anwaltsblatt Karriere. „Ohne Stelle keine Anwaltspraxis, ohne Anwaltspraxis keinen Job“¹. Ein abgeschlossener Fachanwaltslehrgang kann da Chancen eröffnen. Gehälter- und Einstellungsreporte zeigen: Diese Zusatzqualifikation bringt Pluspunkte im Bewerbungsverfahren in Kanzleien. Bei Bau- oder Vergaberechtlern wird ein abgeschlossener Lehrgang von bereits 40% der im Rahmen der Untersuchungen befragten Anwälte als „sehr wichtig“ oder „wichtig“ eingeschätzt. Gleiches gilt im Medizin- und im Verkehrsrecht. Die baurechtlichen Kanzleien sind nach den Umfragen auch mal zu einem Zuschlag beim Gehalt bereit.² Und dies sicher mit gutem Grund: Wer neben oder nach dem 2. Staatsexamen Zeit und Geld in einen 120-stündigen Fachanwaltskurs investiert und noch einmal freiwillig Klausuren im Umfang von 15 Stunden schreibt, belegt damit eindrücklich seine Motivation, Anwalt zu werden.

Ein abgeschlossener Fachanwaltskurs erhöht die Chancen beim Berufseinstieg. Doch wie soll er bezahlt werden? Fachanwaltslehrgänge kosten zwischen 1.500 und 2.500 €. Dazu kommen ggf. Reise- und Übernachtungskosten. Das ist Geld, das arbeitsuchende Kollegen oder angehende Anwälte im oder direkt nach dem Referendariat oft nicht haben.

Bei angestellten Anwälten beteiligt sich

vielleicht der Arbeitgeber als Investition in die Zukunft seiner Kanzlei. Aber auch wenn (noch) kein Arbeitgeber in Sicht ist, der die Kosten für die Ausbildung des Nachwuchses übernehmen will, gibt es Möglichkeiten der Unterstützung bei der Finanzierung des Kurses. Die Arbeitsagenturen fördern die berufliche Weiterbildung. Nach den Beobachtungen der DeutschenAnwaltAkademie wird diese Förderung zunehmend in Anspruch genommen. Ein Trend, der sicher auch auf die wachsende Zahl der möglichen Fachanwaltstitel und die Bedeutung dieser Qualitätsbezeichnung bei der Auswahl der Anwältin oder des Anwalts zurückgeht.

Fachanwaltschaften

In den 90er Jahren orientierten sich die Fachanwaltschaften an den Verfahrensordnungen. Es gab Fachanwaltschaften für Arbeits-, Familien-, Sozial-, Steuer-, Straf- und Verwaltungsrecht. Eine Weiterentwicklung und breite Einführung neuer Fachanwaltstitel, die an der Nachfrage, also an Lebenssachverhalten, ausgerichtet sind, gelang ab dem Jahr 2003. Seither wird die Zahl der Fachanwaltschaften stetig ausgeweitet. Derzeit gibt es 19 Fachanwaltstitel, nämlich für:

- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Erbrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Informationstechnologierecht
- Insolvenzrecht
- Medizinrecht

1 Anwaltsblatt-Karriere, Heft 02/2007, S. 95

2 Die Gehälter- und Einstellungsreports sind unter www.anwaltsblatt-karriere.de abrufbar.

3 BRAK-Magazin 03/2004, S. 12

4 UrT. v. 03.07.2003 – B 7 AL 66/02 R

5 Die Beträge entstammen dem Merkblatt 6 – Förderung der Beruflichen Weiterbildung – der Bundesagentur für Arbeit, Stand Februar 2008

* Der Autor ist Geschäftsführer der DeutschenAnwaltAkademie GmbH – www.anwaltakademie.de



- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Strafrecht
- Transport- und Speditionsrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Verkehrsrecht
- Versicherungsrecht
- Verwaltungsrecht

Die Zahl der Fachanwaltschaften wird bei 19 nicht haltmachen. Über die Einführung des zwanzigsten Fachanwaltstitels, dem Fachanwalt für Agrarrecht, wird die Satzungsversammlung im November 2008 entscheiden.

Die Fachanwaltsbezeichnung macht besondere Erfahrungen und den aktuellen Wissensstand des Anwalts sichtbar. Einkommensuntersuchungen unter Rechtsanwälten zeigen, dass sich das auf dem Markt auswirkt: Der erwirtschaftete Gewinn ist bei selbständigen Fachanwälten im Durchschnitt rund 21% höher als bei ihren nicht spezialisierten Kollegen.³

Voraussetzungen der Förderung

Arbeitsuchende haben die Möglichkeit, bei der für sie zuständigen Arbeitsagentur an ihrem Wohnort, eine Förderung des Fachanwaltskurses zu beantragen (§ 77 SGB III). Gefördert werden kann, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden,
- vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch das Arbeitsamt erfolgt ist

und

- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Die Variante „Arbeitslosigkeit abwenden“ liegt vor, wenn die Kündigung schon ausgesprochen ist, oder ein befristetes Arbeitsverhältnis ausläuft. Bei Juristen geht es in der Praxis häufiger um die berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit. In dieser Variante muss die Weiterbildung notwendig sein, um dem Arbeitnehmer in absehbarer Zeit einen qualifizierten Arbeitsplatz zu vermitteln. Der Fachanwaltskurs muss also die beruflichen Eingliederungschancen verbessern. Nach der Rechtsprechung des BSG⁴ ist hierfür eine positive Beschäftigungsprognose erforderlich. Manche Arbeitsagenturen verlangen eine konkrete Einstellungszusage einer Kanzlei, für den Fall, dass der Kurs absolviert wird. Anderen Agenturen reicht die deutliche Verbesserung der Einstellungschancen am Markt.

Das ist auch die derzeitige Praxis in Berlin. Die Erhöhung der Einstellungschancen wird durch die Umfragen von Anwaltsblatt-Karriere deutlich belegt.

Vor der Beratung durch die Arbeitsagentur sollten Interessierte zuerst mit ihrem Lehrgangsanbieter sprechen. Hier kann geklärt werden, ob dieser nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassen ist. Es gibt mehrere Anbieter, die diese Voraussetzungen erfüllen. Zudem kann dort auch direkt die Maßnahmennummer des Fachanwaltskurses erfragt werden. Wer konkret mit der Nummer eines Kurses in einem Fachgebiet zur Beratung bei der Arbeitsagentur geht und auch weiß, warum er oder sie sich Berufschancen von diesem Lehrgang verspricht, hat es in der Regel leichter, die Agentur für Arbeit zu überzeugen. Für den Sachbearbeiter ist die Frage „fördern oder nicht“ eine Ermessensentscheidung.

Der Bildungsgutschein

Liegen die Voraussetzungen der Förderung vor, kann ein Bildungsgutschein erteilt werden. Mit diesem wird die

Übernahme der Weiterbildungskosten und ggf. Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes während des Kurses garantiert. Mit dem Bildungsgutschein kann man unter den zugelassenen Lehrgangsanbieter frei wählen. Die Gutscheine sind in der Gültigkeit regelmäßig auf drei Monate begrenzt. Mit der Maßnahme muss innerhalb der Gültigkeit des Gutscheins begonnen werden.

Die meisten Arbeitsagenturen rechnen die Kosten des Kurses direkt mit dem Lehrgangsanbieter ab. So stellen sie sicher, dass die Zahlung abgebrochen werden kann, wenn der Teilnehmer nicht erscheint, oder zwischenzeitlich Arbeit gefunden hat. Die Förderung umfasst neben den Kosten des Fachanwaltslehrganges und der 15 Klausurstunden auch die Fahrtkosten, die Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung sowie die eventuell erforderlichen Kosten der Betreuung von Kindern.

Die Kostenerstattung ist nicht üppig. Bei den Fahrtkosten übersteigen die Erstattungsbeträge aber die noch geringeren Sätze nach dem RVG. Für die Anreise zu einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung werden 0,40 € für jeden vollen Kilometer berücksichtigt. Die Kosten der Unterbringung werden bis zu 31 € je Nacht, Kinderbetreuungskosten in Höhe von 130 € im Monat übernommen⁵.

Arbeitslosengeld bei Weiterbildung

Neben der Übernahme der Lehrgangskosten können die geförderten Kursteilnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben (§ 124a SGB III). Anders als bei der Förderung der Weiterbildung müssen für den Bezug des Arbeitslosengeldes auch die Anwartschaftszeiten der §§ 123, 124 SGB III erfüllt sein. Das heißt: Innerhalb der letzten 2 Jahre muss für 12 Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden haben.

Erfahrungen der DeutschenAnwaltAkademie

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass die Förderung überwiegend unkompliziert bewilligt wird. Auswertungen sprechen

dafür, dass ein abgeschlossener Fachanwaltskurs tatsächlich eine wichtige Unterstützung bei dem beruflichen (Wieder-)Einstieg der von der Arbeitsagentur geförderten Teilnehmer ist. Im Rahmen der Lehrgangszertifizierung ist die Akademie gehalten, die geförderten Teilnehmer nach dem „Eingliederungserfolg“ zu befragen. Von den Teilnehmern des Jahres 2007 sind im Folgejahr 76 % in einem Anstellungsverhältnis tätig. 24 % haben sich selbstständig gemacht. Keiner der Befragten hat angegeben, weiter arbeitsuchend zu sein.

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Gabriele Müller/Robert Sieghörtner/ Nicole Emmerling de Oliveira:

Adoptionsrecht in der Praxis
– einschließlich Auslandsbezug –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld,
2007, XII und 200 Seiten; mit CD-ROM
44,- EUR, ISBN 978-3-7694-1007-5

Das Buch bietet eine umfassende Darstellung der juristischen Fragen, die sich bei einer Adoption stellen. Zunächst werden die Vorschriften des deutschen Rechts vorgestellt. Trotz der teilweise kurzen Aneinanderreihung der einschlägigen Normen wird ein guter Überblick über das materielle Recht und das Verfahren vermittelt. Im Abschnitt, der sich dem Auslandsbezug widmet, werden systematisch Problemstellung und Auflösung entwickelt. Grundsätze des Internationalen Privatrechts, konkrete Einzelbestimmungen und internationale Abkommen werden beleuchtet. Im Kapitel „Sonderprobleme“ kommen Fragen des Auslandsbezugs, aber auch namens- und erbrechtliche Aspekte zur Sprache. Das Buch wird durch einen

Kostenteil, Gesetzes- und Mustertexte abgerundet. Dadurch und durch die in jedem Kapitel aufgeführten kleinen Fallbeispiele überzeugt es in seiner Praxisbezogenheit und Benennung konkreter Fragestellungen.

Vor jedem Teil wird auf weiterführende Literatur verwiesen, die Fußnoten enthalten umfangreiche Rechtsprechungs-zitate, ein mehrseitiges Stichwortverzeichnis beendet das Buch.

Die beigelegte CD-ROM enthält alle im Buch abgedruckten Textmuster im rtf-Format, bei denen nach Neuspeicherung auch der Schreibschutz aufgehoben wird. So ist es möglich, die Formulierungen zu übernehmen oder entsprechend anzupassen. Platzhalterfelder für die Daten in den Mustern erleichtern deren Einsetzen im Text.

Das im Vorwort formulierte Anliegen einer praxisnahen und gut verständlichen Hilfestellung ist vollumfänglich gelungen!

*Dorothea Hecht,
Fachanwältin für Familienrecht,
Fürstenwalde*

Klaus Schnitzler:

Münchener
Anwalts Handbuch Familienrecht

Verlag C.H. Beck München;
2. Auflage 2008; 1529 Seiten;
ISBN 978340655000 3

31 Jahre nach Inkrafttreten der Ehescheidungsreform im Jahr 1977 erscheint die nunmehr 2. Auflage des „Münchener Anwalts Handbuch Familienrecht“.

Die zahlreichen Autoren sind allesamt seit Jahren auf dem Gebiet des Familienrechts spezialisierte Juristen.

Die Konzeption des Buches ist es, aktuelle und fallbezogene Problembereiche für die tägliche Anwendung in der Anwaltspraxis aufzuarbeiten. Hierfür bedienen sich die Autoren unter anderem der „alt bewerten“ Darstellungsform mittels Checklisten, Formulierungsvorschriften, Muster und Praxistipps.

Der Schwerpunkt liegt erneut im Unter-

ANZEIGEN IN DEN

FACHTITELN

- ▶ Berliner Anwaltsblatt
- ▶ Verbandsnachrichten-Steuerberater
- ▶ Baukammer Berlin

...werden beachtet!

Empfehlen sie Ihren Mandanten die Anzeigenwerbung in diesen Titeln



CB-Verlag
Carl Boldt

Fachzeitschriften · Fachbücher

CB-VERLAG CARL BOLDT

Postfach 450207 · 12172 Berlin

Tel. (030) 833 7087 · Fax (030) 833 91 25

E-mail: cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de



haltsrecht, wobei die Neuauflage die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene, tief greifende Reform des Unterhaltsrechts berücksichtigt. Als hilfreich für die Erfassung der Änderungen erweist sich hierbei eine anschauliche Gegenüberstellung der neuen mit der alten Rechtslage im Anhang.

Des Weiteren wird die Elterliche Sorge und das Umgangsrecht ebenso beleuchtet, wie das Thema Gewaltschutz, Elterliche Sorge und Umgangsrecht. Auch zum Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich, Abstammungsrecht, den Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen enthält das Buch ausführliche Abhandlungen, die durch zahlreiche Rechenbeispiele ergänzt werden.

Auch das Internationale Familienrecht, dh familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit Auslandbezug, sowie das Verfahrensrecht, Kosten und Vergütungsrecht kommen nicht zu kurz.

Das "Münchener Anwalts Handbuch Familienrecht" ist ein gelungenes Buch, dass sich insbesondere durch seine Praxistauglichkeit und umfassende Darstellung auszeichnet.

Sarah Diwell

Ludovisy/Eggert/Burhoff (Hrsg.):

Praxis des Straßenverkehrsrechts

ZAP Arbeitsbuch mit CD-ROM,

ZAP Verlag Lexis Nexis Deutschland GmbH, Münster

4. Auflage, 2007, XXVI, 1772 Seiten, 128,00 EUR.

Gut zweieinhalb Jahre nach Herausgabe der 3. Auflage ist im Dezember 2007 die 4. Auflage des Praxishandbuchs aus der Reihe "ZAP-Arbeitsbuch" erschienen. Die aktuellen Gesetzesänderungen und die neueste Rechtsprechung bis November 2007 sind eingepflegt. Neben Michael Ludovisy zeichnen nunmehr auch Christoph Eggert und Detlef Burhoff als Herausgeber verantwortlich, was zu einer weiteren Steigerung des Publikumserfolgs dieses Standardwerkes beitragen dürfte. Insgesamt 19 namhafte Fachleute aus der Richter- und Anwaltschaft sowie dem Kreise

technischer und verkehrsmedizinischer Sachverständiger bilden das Autorenteam, das dem Leser auf fast 1.800 Seiten umfassende Informationen zu nahezu jeder verkehrsrechtlichen Fragestellung nebst technischen Zusammenhängen vermittelt.

Das in 14 Teile gegliederte Werk beginnt mit auf das Wesentliche begrenzten Kapiteln zur Mandatsbegründung und Rechtsschutzversicherung (Teil 1) sowie zur Rechtsanwaltsvergütung (Teil 2) mit besonderem Blick auf verkehrsrechtliche Angelegenheiten nebst Abkommen einiger Kfz-Haftpflichtversicherer. Es folgen die klassischen verkehrszivilrechtlichen Themen Versicherungsrecht, Haftungsrecht und Vertragsrecht (Teile 3 – 5). Anschließend behandelt Detlef Burhoff in den Teilen 6 und 7 das (Verkehrs-)Strafrecht und die Verkehrsordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der wichtigsten verfahrensrechtlichen Fragestellungen. Seine komprimierte wie gleichermaßen verständliche Darstellung der für die Praxis maßgeblichen Problembereiche lässt (fast) keine Fragen offen. Die Messverfahren aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten werden in Teil 8 erläutert, wobei der Schwerpunkt entsprechend der Praxisrelevanz auf den Geschwindigkeitsmessungen liegt.

In Teil 9 wird das Fahrerlaubnisrecht unter Einschluss der ausländischen und EU-Führerscheine, der Themenkreise MPU, Verkehrszentralregister und Entziehung der Fahrerlaubnis sowie der verwaltungsrechtlichen Rechtsbehelfe nahezu erschöpfend abgehandelt. Erörtert werden in diesem Kapitel zudem Beratungsmöglichkeiten bei Führerscheinmaßnahmen im Strafrecht. Abgerundet wird der Querschnitt durch das Verkehrsrecht in Teil 10 mit der Verkehrsmedizin und -psychologie und in Teil 12 mit den Berührungspunkten zum Arbeitsrecht. Beim Auslandsunfall in Teil 11 finden sich schließlich kurze Überblicke über die Unfallabwicklung in 20 europäischen Reiseländern. Eine Bereicherung des Arbeitsbuch stellt der zur Voraufgabe neu hinzugekommene Teil 14 Unfallmanipulation dar, der mit Un-

terstützung zahlreicher Lichtbilder mögliche Betrugsvarianten im Rahmen des Verkehrsunfalls und Haftpflichtprozesses näher beleuchtet und die technischen Analysemöglichkeiten derartiger Unregelmäßigkeiten aufzeigt. Im Zusammenspiel mit dem Kapitel Straßenverkehrsunfallrekonstruktion in Teil 13 und den dort eingefügten Leitblättern für manipulierte Schadensfälle wird der interessierte Leser nachhaltig für diese Thematik sensibilisiert.

Gegenüber der Voraufgabe ist der Umfang des Werks um mehr als 600 Seiten angewachsen, ohne dass bei diesem Zuwachs an Informationen die Lesbarkeit leidet. Die übersichtliche Struktur durch die Einfügung von Zwischenüberschriften und das Absetzen von besonders wichtigen Hinweisen und Tipps ermöglichen eine schnelle Informationsaufnahme. Zudem erleichtern fettgedruckte Überschriften und Wörter dem Leser das Auffinden der gesuchten Textpassagen. Seine enorme Praxistauglichkeit verdankt das Werk von Ludovisy, Eggert und Burhoff neben seiner sehr guten Lesbarkeit insbesondere auch den im systematischen Zusammenhang gegebenen Hinweisen für die Fallbearbeitung sowie den Formulierungshilfen und Mustern für die Fertigung von Schriftsätzen. Darüber hinaus steigern Checklisten zur Abwicklung komplexer Problembereiche und Übersichten zu zahlreichen Einzelfragen wesentlich den praktischen Nutzwert dieses Arbeitsbuches. Ein weiteres Plus ist die beigelegte CD-ROM, auf der sämtliche Musterschreiben enthalten sind und die direkt für die Mandatsbearbeitung nutzbar gemacht werden können.

Fazit: Das Arbeitsbuch zum Straßenverkehrsrecht deckt nahezu alle wichtigen Bereiche dieses vielschichtigen Rechtsgebietes ab und dürfte damit jedem mit dem Verkehrsrecht befassten Kollegen eine schnelle und zuverlässige Hilfe im anwaltlichen Praxisalltag sein. Der hohe praktische Nutzwert des Buches tröstet über seinen stattlichen Verkaufspreis hinweg.

*Mathias Melzig
Rechtsanwalt, Berlin*

Wolfgang Hofmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle:**Grundlagen des Verwaltungsrechts**

Gesamtwerk in 3 Bänden: ca. 3.700 Seiten, in Leinen, ca. 398,-€, (Preis bei Einzelabnahme ca. 453,-€) ISBN 3-406-54919-5

Band 1, Verlag C.H.Beck, 2006, LV, 1.346 Seiten, in Leinen 178,-€, ISBN 3-406-53912-2

Band 2, Verlag C.H.Beck, 2008, XLV, 1713 Seiten, in Leinen 198,-€, ISBN 978-3-406-54718-8

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss die Verwaltung auf vielfältige neue Herausforderungen reagieren. Einige der maßgeblichen Schlagworte sind: Internationalisierung, Europäisierung, Privatisierung öffentlicher Aufgaben, Ökonomisierung, Regulierung, E-Government und Digitalisierung. Dazu sind tragende Strukturen, Grundprinzipien und Institute des überkommenden Verwaltungsrechts neu zu justieren und fortzuentwickeln. Neuartige Verwaltungsverfahren und Kontrollmechanismen sind in das bisherige verwaltungsrechtliche Gefüge zu integrieren. Umfassende Antworten darauf bietet die auf drei Bände angelegte systematische Gesamtdarstellung, die von 50 renommierten Autoren des Verwaltungsrechts gemeinsam erarbeitet wurde.

Themen in Band 1 sind Verwaltung und Verwaltungsrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, Demokratie, Rechts- und Sozialstaatlichkeit: Fundamente der öffentlichen Verwaltung und des Verwaltungsrechts, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die Verwaltung als Organisation, die normative Steuerung des Verwaltungshandels.

Inhalt von Band 2 ist das Verwaltungsrecht als Informations- und Kommunikationsordnung, Verwaltungsverfahren, Handlungs- und Bewirkungsformen der öffentlichen Verwaltung. Das Werk wendet sich an Rechtsanwälte, insbesondere Fachanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsgerichte, Behörden und an Hochschullehrer des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Verwaltungswissenschaft. Es ist keine leichte Kost.

Es geht mit seinem Ansatz über die etwas aus der Mode gekommenen klassi-

schen Lehrbücher eines Ernst Forsthoff oder Hans Julius Wolff hinaus und bietet eine Verknüpfung von Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre und -wissenschaft. Die Vielfalt der Autoren verhindert einseitige Sichtweisen. Für „Normalfälle“ im Anwaltsalltag wird man eher zu einem Praktikerkommentar greifen. Wenn viel auf den Spiel steht und grundlegend argumentiert werden muss, sind die „Grundlagen“ mit ihrem sehr guten Sach- und Personenregister sehr zu empfehlen.

Dr. Eckart Yersin

RVG-Paket:**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz + Vereinbarungen mit Mandanten**

Nomos-Verlag

2. Aufl. 2008, 1894 S., 98,00 EUR, ISBN 978-3-8329-3448-4 (Einzeltitel) und

2. Aufl. 2008, 316 S., broschiert, 44,00 EUR, ISBN 978-3-8329-3447-7 (Einzeltitel)

Die beiden Spitzentitel werden derzeit zum attraktiven Paketpreis von 118,00 EUR angeboten. Wer hinsichtlich der zum 01.07.2008 eingetretenen Gesetzesänderungen auf Stand bleiben will, greift deshalb zu.

In der nunmehr 3. Auflage des Handkommentars werden insbesondere die aktuellen und seit Juli 2006 vom Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen des RVG, aber auch die neueste Kostenrechtsprechung, berücksichtigt. Hervorzuheben sind die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Erfolgshonorars und die Neugestaltung der Regelungen zu Vergütungsvereinbarungen. Auch die gerade für die Praxis mit erheblichen Änderungen verbundene Rechtsprechung des BGH zu Fragen der Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und deren Auswirkungen auf die Kostenerstattung wird eingehend und detailliert kommentiert. Umfangreiche Erläuterungen zum Streitwert und umfassende Gebührentabellen komplettieren den hervorragenden Kommentar.

Wer sicher sein will, unter welchen Voraussetzungen nunmehr zulässig Erfolgshonorare vereinbart werden können, greift zum Handbuch des Pakets.

Die Neuauflage bietet Unterstützung bei der Abfassung rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen und Mandatsbedingungen. Zunächst werden jeweils die gesetzlichen Vorgaben, einschließlich der Neuerungen, erläutert. Der Leser kann daran anschließend auf zahlreiche Muster, die auch vielfältige Besonderheiten berücksichtigen, zurückgreifen. Hilfe leistet das Handbuch zudem bei der Durchsetzung von Honoraransprüchen. Und nicht zuletzt geben die namhaften und erfahrenen Autoren umfassende, auch praktische Hinweise zu erfolgreichen Honorarverhandlungen.

Kompaktes Wissen im Paket zusammengefasst, mit dem man gut informiert für die Umsetzung der Neuerungen gerüstet ist.

Anke Kumutat

Dipl.-Rechtswirtin (FH)

Uwe Hüffer:**Aktiengesetz**

8. Aufl. 2008, 1975 Seiten, 118,00 €

Verlag C.H.Beck

Hüffer, Rechtsanwalt und Richter am OLG Hamm a.D., legt den Kommentar in der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 53, nunmehr in der 8., neu bearbeiteten Auflage, vor. Es handelt sich um den kompakten Standardkommentar zum Aktiengesetz. Wissenschaftlich genaue Informationen, prägnante Formulierungen und ein sicherer Problemzugriff zeichnen dieses Werk aus. An manchen Stellen leidet zwar die Übersicht, jedoch ist im bewährten Kleindruck eine Fülle von Informationen enthalten.

Wie für einen Kommentar üblich, ist das Werk nach den Paragraphen des AktG aufgebaut. Zu jedem Paragraphen erfolgt die Kommentierung. Im Anhang werden ergänzende Vorschriften abgedruckt, nicht immer kommentiert: So z.B. das Gesetz über deutsche Immobilien- und Aktiengesellschaft (REIT-Gesetz), das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz, das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, die Verordnung 21/2001 über die Europäische Aktienge-

Bücher

sellschaft, das Gesetz zur Europäischen Aktiengesellschaft (SEAG).

Besonders hervorzuheben ist die Rechtsprechungsübersicht im Anhang. Hier sind Entscheidungen des Reichsgerichts (RG), des Bundesverfassungsgerichts, des BGH sowie anderer Gerichte abgedruckt. Die Auflistung reicht bis in die jüngste Zeit (die letzte zitierte Entscheidung des BGH ist vom 16.07.2007).

Die 8. Auflage wurde notwendig, weil erhebliche gesetzliche Änderungen zwischenzeitlich vorgenommen wurden. Unter anderem sind das das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (EHuG), das Transparenz-Richtlinienumsetzungsgesetz (TUG), das 2. Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) sowie Änderungen des deutschen Corporate Governance Codex.

Die Kommentierungen selbst sind präzise und klar. Der Verfasser ist in der Lage, schwierige Sachverhalte (vgl. z.B. § 112, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern) in kurze Worte zu fassen und präzise darzustellen.

Auch neue Begriffe bzw. die Änderung der Bedeutung von Begriffen werden eindeutig formuliert. Hierzu sei auf die Kommentierung zu § 76 AktG verwiesen. In diesem Paragraphen wird die Leitung der Aktiengesellschaft beschrieben. Hier unterscheidet der Verfasser nach verschiedenen Lebenslagen einer Aktiengesellschaft. Allem vorangestellt ist ein ausführliches Literaturverzeichnis, was sich dann allerdings in den einzelnen Unterpunkten (Corporate Governance/Rechte und Pflichten des Vorstands bei Übernahmeangeboten) wiederholt. Konzernrechtliche Fragen werden genauso angesprochen wie die Fragen des faktischen Konzerns.

Das Werk ist all denen wärmstens zu empfehlen, die einen möglichst übersichtlichen Einstieg in die Materie suchen. Für weiterführende Studien werden die entsprechenden Zitate, sowohl aus der Rechtsprechung als auch aus

der Literatur in ausreichendem Maße gegeben.

Das Werk ist Vorständen, Aufsichtsräten, Juristen aus der Unternehmenspraxis, aber auch Richtern, Rechtsanwältinnen, Steuerberatern und Staatsanwälten zu empfehlen. Ich wünsche diesem Buch einen guten Erfolg.

*Stephan Schultze,
Rechtsanwalt*

Bernhard Gschoßmann:

Jura für Jeden

Band 1: Erbrecht

Band 2: Der Kauf vom Bauträger

Band 3: Schenkung

Band 4: Grundstückskauf ohne Trauschein

Band 5: Güterrecht



Jeweils rund 60 Seiten.

Preis pro Band 3,90 Euro. Erschienen im Universitätsverlag Regensburg.

Weitere Informationen:
www.jura-fuer-jeden.de

„Jura für Jeden“ – das klingt fast provokativ für den Juristen, der davon überzeugt ist, dass nur er die Welt der Jurisprudenz verstehen kann. Zugleich hat „für jeden“ einen Anflug von Rechtssozialismus. Das geht also nicht! Doch es geht sehr gut und ist wunderbar für den Mandanten oder potenziellen Mandanten, der sich zunächst einen

Überblick über sein Problem verschaffen will oder weitsichtig künftige Probleme erkennen und vermeiden möchte – etwa als Erbe oder Erblasser, als Hausbesitzer oder Ehepartner. Um zu Fallen vermeiden oder dem Anwalt mit ein bisschen Vorwissen die richtigen Fragen stellen zu können, dazu eignet sich die kleine Bibliothek von Notar Bernhard Gschoßmann aus Regensburg. Die Reihe lässt bewusst komplizierte Rechtsprobleme aus; die soll der Mandant mit seinem Anwalt besprechen. „Jura für Jeden“ besteht bisher aus fünf kleinen Bänden: Erbrecht, Kauf vom Bauträger, Schenkung, Grundstückskauf ohne Trauschein, Güterrecht.

Nicht viel größer und dicker als ein Vokabelheft (rund 60 Seiten) enthalten die Büchlein geballtes Wissen – und pralle Erfahrung und Weisheit des Autors. Fast philosophisch sind seine Vorworte und Einführungen, etwa zum Güterrecht: „Zugewinnngemeinschaft – so heißt der gesetzliche Güterstand. Ein geradezu niederträchtig irreführender Begriff, ...“ Oder zum Grundstückskauf ohne Trauschein: „Die Sorglosigkeit (beim Kauf) steht in krassem Widerspruch zur wirtschaftlichen Bedeutung ...“ Oder im Erbrecht: „Im Wissen um unsere Sterblichkeit glauben wir an eine höhere Macht und ein wie auch immer geartetes Leben nach dem Tod; um uns den Herrgott gewogen zu machen, beten wir alle ... Wenn es aber darum geht, sich mit den rechtlichen Folgen des Todes auseinander zu setzen ... üben wir vornehme Zurückhaltung.“

„Jura für Jeden“ bedeutet auch in einer Sprache für jeden: erstaunlich kurz und klar geschrieben, überraschend flüssig und lebendig für einen juristischen Ratgeber. Der Autor selbst beschreibt sein Ziel im Vorwort eines jeden Bandes: „Schön und gut: Für alle gilt das gleiche Recht. Aber nicht alle haben den gleichen Zugang zum Recht.“ Dem hilft diese Reihe ab. Wenn Sie als Anwalt ihren Mandanten ein wirklich nützliches kleines Präsent mitgeben möchten, dann denken Sie an „Jura für Jeden“.

*Michael Schmuck
Rechtsanwalt und Dozent*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
28.-29.11.	Arbeitsrecht Aktuell: Aktuelle Rechtsprechung und neue Gesetze aus erster Hand	Bepler/Koch, Thüsing	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28.-29.11.	Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht/Insolvenz bei Mietern und Wohnungseigentümern	K. Lützenkirchen Andreas Schmidt	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
28.-29.11.	Kinder in der Mediation Praxisseminar mit Fallarbeit	Sabine Zurmühl Christoph C. Paul	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
28.11.	Korruptionsstrafrecht	Marcus Böttger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Gewährleistung und Beweissicherung in Bausachen	Wolfgang Koeble	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Tue Gutes und rede darüber – Wie ich durch optimale Öffentlichkeitsarbeit neue Mandanten gewinne	Micha Guttman Pietro Nuvoloni	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Sozialrecht	Per Theobaldt	ARBBER-Verlag GmbH www.ARBBER-Verlag.de
28.11.	Familienunternehmen: Gestaltung im Gesellschafts-, Erb- und Familienrecht	Thomas Reith	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsrecht	Reinhard Schinz	ARBBER-Verlag GmbH www.ARBBER-Verlag.de
29.11.	Ansprüche aus gestörtem Bauablauf erfolgreich durchsetzen	Dieter Kainz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
29.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung (§ 15 FAO) Arbeitsförderung	Michael Neumann	ARBBER-Verlag GmbH www.ARBBER-Verlag.de
01.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
01.12.	Beweisrecht im verkehrsrechtlichen Mandat	Wolfgang Ferner	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.12.	Jugendarbeit: Gespräch mit Quartiersmanager Fadi Saad	Fadi Saad	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	1. Schnittstellen Arbeitsrecht/Sozialrecht (insbesondere SGB III) 2. Rechtsprechungs-/Gesetzesübersicht	Regine Blasinski Wolfgang Müller	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.12.	Kolloquium zum Thema “Die Reform des GmbH - Rechts”	Ulrich Seibert Wulf Goette u.a.	Institut für Notarrecht www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn
05.-06.12.	KostO für Fortgeschrittene Teil I und II	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05.-07.12.	Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
05.12.	Aufbauseminar VOB/B	Alexander Zahn	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg www.rak-brb.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
05.-06.12.	Aktuelles Familienrecht	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.-06.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.12.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.12.	Anwaltskanzlei 2010 - Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens	Frank Klein Andreas Kühnelt	RAK Berlin Kooperationsveranstaltung mit dem DAI www.rak-berlin.de
09.12.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Familienrecht	Heike Hennemann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
10.12.	„Wem gehört Kunst? Restitution von Raub- und Beutekunst aus völkerrechtlicher Sicht“	Heike Krieger	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
10.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
10.-11.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann Hans F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.12.	Aktuelle Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	Gangolf Hess	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
12.-13.12.	Erste Rechtsprechung zum neuen Unterhaltsrecht/ Die Gestaltung von Eheverträgen	Dieter Büte Wolfgang Reetz	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
12.-13.12.	VerkehrsR Aktuell: Vergleich im Personenschaden/ Verkehrsordnungswidrigkeiten- und VerkehrsstrafR	Jan Luckey Detlef Burhoff	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
12./13.12.	Aktuelles aus dem Bau- und Architektenrecht/ WEG für Baurechtler	Werner, von Kiedrowski Elzer	Juristische Fachseminare Basten www.juristische-fachseminare.de
13.12.	Grundkurs: Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren	Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05.01.	Weiterbildung in Mediation - Familienmediation Informationsabend	Joachim Hiersemann Frauke Decker	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
16.-17.01.	Einführung in das Rechtsfachwirtfernstudium der Technischen Fachhochschule Berlin	Lappe, Eickmann, Behr	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.-24.01.	Einführung in das Notarfachwirtstudium der Technischen Fachhochschule Berlin	Lappe, Eickmann u.a.	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Inserate

Bieten 2 Büroräume, ca. 24 qm für 430 € u. 15 qm für 270 € warm. Stuck, Parkett, m. Balkon u. Aufzug. Mommsenstraße Ecke Leibnizstraße. Wir sind eine Bürogemeinschaft von vier Anwälten. Verkehrsrecht, Betreuungsrecht, Sozialrecht, Arbeits- und Mietrecht. Gemeinsame Nutzung von Empfangs- und Wartebereich.

Tel.: 0172 968 3596.

Wohnen und Arbeiten unter einem Dach

Berlin-Tegel, Villa, Ärzte-Praxis im EG vermietet!

Zu vermieten = Gewerbe 86 m², rollstuhlge., + 3,5 Zi.-Whg. 112 m² + Garten + Doppelgarage. Miete 1.200,- € kalt
www.immobilienscout24.de/45457766, Tel. 0175 56 09 432

Bürogemeinschaft am Savignyplatz

Rechtsanwaltssozietät bietet ab Januar 2009 ein

Anwaltszimmer direkt am Savignyplatz (1 A Lage)

zur Untermiete inkl. Sekretariatsdienste, Mitnutzung der Bürotechnik, Bibliothek und Teeküche.

Telefon: (030) 31 000 70

Rechtsanwältin, 37, seit 6 Jahren als Syndikus tätig, **sucht** zum Einstieg in die Anwaltschaft **Teilzeitstelle oder freie Mitarbeit** in Berlin Reinickendorf / Oberhavel. Ideal wäre ein/e sympathische/r Kollege/in der oder die als Mentor/in fungiert und dessen bzw. deren Kanzlei mittelfristig abzugeben ist.

Zuschriften an AnwaeltinBerlinNord@web.de

oder an unter **Chiffre AW 11/2008-4** an

CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junge Rechtsanwältin sucht
NOTAR (m/w),
dessen Notariatsverwaltung sie
außerhalb seiner Kanzlei durchführen darf
und der ihr evtl. auch beratend zur Seite steht.

Gerne übernehme ich auch Kleinnotariate
und/oder schwierige Abwicklungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2008-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bieten 2 Kanzleiräume (ca. 18 und 28 m²) zur Nutzung (auch einzeln) in kollegialer Bürogemeinschaft in Berlin Mitte, direkt am Bahnhof Friedrichstraße. Mitnutzung der Kanzleistruktur ist möglich. Tel. 030/2848873

Roggelin Witt Wurm Dieckert

Unsere Berliner Kanzlei hat sich auf das Bau- und Vergaberecht spezialisiert. Als

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

verfügen Sie bereits über entsprechende Erfahrung und idealerweise über einen eigenen Mandantenstamm. Sie bringen neben Belastbarkeit und wirtschaftlich/technischem Verständnis die Bereitschaft mit, Ihr baurechtliches Dezernat mit uns gemeinsam auszubauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

RWWD Berlin, Herrn RA Dr. Dieckert,

Leipziger Platz 15, 10117 Berlin oder berlin@rwwd.de



Etabliertes internationales Anwaltsnetzwerk

bietet qualifizierten Anwälten in Osteuropa die Möglichkeit der Mitgliedschaft. Wir würden uns über eine Vermittlung von Kontaktadressen freuen.

Europäische Anwaltskooperation (EAK) – EWIV

z.Hd. Herrn Dr. Dirk Christoph Ciper

Wildenbruchstraße 41, 40545 Düsseldorf

www.eak.de

Wir bieten einer/einem auf Familien- und Erbrecht ausgerichteten Kollegin/ Kollegen ein möbliertes Zimmer (13,5 m²) für eine **Bürogemeinschaft** in Potsdam West. Das Büro ist zentral und verkehrsgünstig gelegen. Alle technischen Voraussetzungen sind vorhanden. Das Sekretariat und der Konferenzraum können nach Absprache ebenfalls mitgenutzt werden. Ein eigener Mandantenstamm ist wünschenswert, ebenso wie die Bereitschaft zur freien Mitarbeit.

RAe Eichelbaum & Kollegen

Kastanienallee 27, 14471 Potsdam · Tel. 0331/9678053 · buero@ra-edvk.de

Bürogemeinschaft sucht vierten Mann/Frau

Wir bieten: Schönen, hellen Büroraum, sowie Mitnutzung des Besprechungsraumes, der Gemeinschaftsflächen, Nutzung des Sekretariatsplatzes, kollegiale Arbeitsatmosphäre, zentrale Lage.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2008-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Jesuiten-Flüchtlingsdienst - Jesuit Refugee Service



Stellenausschreibung

Der **Jesuiten-Flüchtlingsdienst** (www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de) ist ein Werk der Deutschen Provinz der Jesuiten K.d.ö.R. Als Teil der internationalen Hilfsorganisation des Jesuitenordens begleiten wir in über 50 Ländern Flüchtlinge und Migranten, kümmern uns um sie wie um Freunde und treten für ihre Rechte ein. In Deutschland setzen wir uns ein für:

- Abschiebungshäftlinge
- „Geduldeten“, deren Abschiebung nicht möglich ist, und
- für Menschen, die sich unerlaubt und ohne Papiere aufhalten

Wir sind in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

- Seelsorge in Abschiebungshaftanstalten (Berlin, Eisenhüttenstadt/Brandenburg, München)
- Rechtshilfe
- Verfahrens- und Sozialberatung
- Härtefallberatung (Aufenthalt aus humanitären Gründen)
- Öffentlichkeits- und politische Lobbyarbeit

Für unser Deutschlandbüro in Berlin suchen wir zum **1. Februar 2009**

eine/n Mitarbeiter/in mit juristischer Kompetenz (Policy Officer)
(75 % Beschäftigungsumfang)

für die Aufgabenbereiche Rechtsberatung, rechtliche Grundlagenarbeit sowie politische Lobbyarbeit auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie sollten ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in Jura oder im Bereich der Sozialwissenschaften sowie Kenntnisse im Ausländerrecht mitbringen.

Wir bieten:

- eine interessante und anspruchsvolle Aufgabe in einem engagierten Team
- Unterstützung bei Ihrer Fort- und Weiterbildung
- eine Vergütung in Anlehnung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) mit einer zusätzlichen Altersvorsorge

Wenn:

- Sie sowohl eigenständig als auch teamorientiert sind
- Flexibilität, Engagement und Einfühlungsvermögen zu Ihren Stärken gehören
- Sie sich mit einem christlichen Selbstverständnis identifizieren und die Bereitschaft zur Kooperation mit kirchlichen Einrichtungen mitbringen

dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie **bis 30.11.2008** richten an den:

Jesuiten-Flüchtlingsdienst, P. Martin Stark SJ,
Witzlebenstr. 30a, D-14057 Berlin

Sie sind als **Steuerberater/in** in Berlin/Brandenburg selbstständig/freiberuflich tätig und haben sich bereits einen eigenen Mandantenstamm aufgebaut. Sie sind auf der Suche nach einer größeren Kanzlei, um Synergieeffekte zu nutzen und anspruchsvolle Mandate im Team zu bearbeiten.

Dann sind wir für sie der richtige Partner. Wir sind eine mittelständisch orientierte Sozietät mit mehreren Standorten in Deutschland, die sich aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zusammensetzt. Unser **Berliner Büro** will sein Team durch selbstständig arbeitende Kollegen/Kolleginnen verstärken. Büroräume in attraktiver Lage in Mitte sind vorhanden. Nach einer Phase der Kooperation wird eine Partnerschaft angestrebt.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter
Chiffre AW 11/2008-3 an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin.

RA, 40J., 9 Jahre Berufserfahrung als Einzelanwalt, eigener Mandantenstamm, TSP: VerkehrsR (bestandener FA-Lehrgang, sammle noch Fälle), FamR, allg. ZivilR; ISP: Urheber- u. MarkenR, **sucht Bürogemeinschaft** mit Möglichkeit der freien Mitarbeit auf Honorarbasis, ggf. später engere Zusammenarbeit. Kontakt: info@anwalt-grebe.de

Repräsentative Büroräume

Budapester Strasse 31

– zwischen 112 m² und 971 m² pro Etage –

Gehobene Ausstattung

in exklusivem Neubau in der City-West

Objektschutz, Pförtnerdienst, Konferenzräume, Tiefgarage, Vorverkabelung

**DIN Deutsches Institut für Normung e. V.,
Herr Löhrs, Tel. (030) 2601-2553
christian.loehrs@din.de**

Bürogemeinschaft

Wir bieten in einem repräsentativen Altbau in zentraler verkehrsgünstiger Lage zwei schöne **Zimmer** (31 qm bzw. 20 qm) für Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Steuerberater/in. Kollegialer Umgang, Kooperation und wechselseitige Unterstützung werden bei uns gepflegt.

Platz im Gemeinschaftssekretariat wäre ggf. vorhanden. Die Mitbenutzung unserer modernen Infrastruktur (DSL, Computernetzwerk, Kopierer, etc.) wie auch des gemeinsamen Besprechungszimmers ist möglich.

Tel. (030) 887 16 35 30 oder Fax (030) 887 16 35 333.

**Rechtsanwalt sucht freie Mitarbeit/
Urlaubsvertretung** TSP: Verkehrs- und Familienrecht
Telefon (030) 493 60 55

MITARBEIT IM FAMILIENRECHT GESUCHT
(ca.1-3T./Wo,in Berlin): RA, 1/2 J. Berufserf. in Kanzlei (dort leider wenig FamR-Mandate) u. Justizariat (größeres mittelständ. Unt.), gute Grundlagen im FamR wg. Einführungskurs Dt. Anwaltakademie u. Studium, Fachlehrgang SozialversicherungsR absolviert, z.Zt. Fachlehrgang ArbeitsR,
Telefon 0174-3117862

**Suche freiberufliche Rechtsanwälte/innen
für alle Rechtsgebiete**

Einarbeitung erfolgt. Ideal für Berufsanfänger!
RA Thöner: 0152 0853 2387

**Seit 20 Jahren etablierte
RA-Kanzlei in Berlin-Steglitz** steht zum Verkauf.
Gerne auch auf Rentenbasis wegen Todesfall.
Bürogemeinschaft mit Notar kann fortgesetzt werden.
Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2008-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wirtschafts- und zivilrechtlich geprägte Sozietät
ohne Notariat in Berlin-Charlottenburg **sucht
Rechtsanwalt (ggfs und Notar) m/w**
zur engen, langfristigen Zusammenarbeit
in repräsentativen, günstigen Räumlichkeiten.
Informationen über die Kanzlei:
www.bb-rechtsberater.de
oder Telefon 030/3180440 (Herr RA Stuck)



Wir sind eine spanisch- deutsche Anwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt
und suchen eine/einen

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(n)

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, Englischkenntnisse erwünscht.

Vollständige Bewerbung - gerne auch elektronisch- bitte an:

Anwaltskanzlei Álvarez de León, Santo Tomás
Schlüterstraße 17, 10625 Berlin
Tel: 030 310 189 30
berlin@ejsiabogados.net

Fachanwalt f. Miet- u. WohnungseigentumsR,
Schwerpunkt WEG, weitere Schwerpunkte im priv. BauR
und allg. ZivilR, 20 Jahre in eigener Kanzlei, sucht neue
Orientierung / Anschluss an Kanzlei mit immobilienrechtlicher
Ausrichtung, bevorzugt im Berliner Südwesten oder
West-City.

E-Mail famuw.bln@web.de od. **Chiffre AW 11/2008-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht),
Notar u. Mediator sucht Kollegin/Kollegen** mit
eigenem Mandantenstamm zur Zusammenarbeit,
u.a. auch zur wechselseitigen Urlaubsvertretung
in modernen Räumen in Citylage.

www.uwescharnhorst.de Tel. (030) 882 49 31

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE
ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:**

DIE AUSGABE 1-2/2009 DES **BERLINER ANWALTSBLATT**
ERSCHEINT ALS DOPPELAUSGABE ERST IM FEBRUAR 2009.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG
IHRE ANZEIGE NOCH IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2008**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2008 IST AM 30. NOVEMBER 2008

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN |
TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

NOTARVERTRETUNG

NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG) VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2008-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

BÖRGERS

FACHANWÄLTE FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

7 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Wir sind eine auf Bau- und Immobilienrecht spezialisierte, deutschlandweit tätige Kanzlei mit Standorten in Berlin, Dresden und Frankfurt (Oder). Zur kurzfristigen Verstärkung suchen wir

eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt

mit hohem Qualitätsanspruch, möglichst mit FA-Titel (z.B. im Miet- und WEG-Recht oder Verwaltungsrecht) und eigenem Mandantenstamm.

Zum Ausbau unseres Berliner Notariats sind wir auch an der Aufnahme

einer Notarin/eines Notars

in unsere Sozietät interessiert.

Wir freuen uns, wenn Sie Kontakt mit uns aufnehmen:

BÖRGERS Rechtsanwälte und Notar
RA Ralf Heuer
Kurfürstendamm 38/39 · 10719 Berlin
Tel.: 030/88 92 460
heuer@boergers.com · www.boergers.com

DR. PETEREIT & ARMBRÜSTER RECHTSANWÄLTE MAINZ BERLIN LEIPZIG

Wir sind eine zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit insgesamt 12 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Mainz, Berlin und Leipzig. Die Schwerpunkte unserer Tätigkeit liegen im Bereich des Wirtschafts- und Gesellschaftsrechts, des Bankrechts und des Insolvenzrechts.

Zum baldmöglichsten Eintritt suchen wir eine/einen

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für unsere Kanzlei in Berlin, die/der über sehr gute Rechtskenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, diese selbständig und eigenverantwortlich in die Praxis umzusetzen. Sehr gute Kenntnisse im Prozessrecht, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen setzen wir voraus. Sie passen zu uns, wenn sie über erstklassige Examina (vollbefriedigend oder besser) verfügen und unternehmerisch denken.

Wir bieten Ihnen eine freundliche und kollegiale Arbeitsatmosphäre in einer modern ausgestatteten Kanzlei. Wenn Sie eine langfristige Bindung in einer erfolgreichen Anwaltskanzlei suchen, senden Sie bitte Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit Gehaltsvorstellungen an:

Kanzlei Dr. Petereit & Armbrüster, z. Hd. Herrn Rechtsanwalt Matthias Beyer, Invalidenstr. 15, 10115 Berlin, www.kpa.biz.

10115 Berlin - Invalidenstr. 15
Telefon 030/3087766 - Telefax 030/30877670
kanzlei@kpa.biz

WP/StB in Fürstenwalde

bietet RA möblierten Büroraum einschl. Bürodienstleistungen in repräsentativer Stadtvilla nahe Gericht, Innenstadt und Bahnhof. Datev-Anschluss, Konferenzraum und großer eigener Parkplatz können mitgenutzt werden.

Anfragen unter Telefon (03361) 36 130

Bürraum in repräsentativer Lage mit Blick auf die Museumsinsel/Spree an Kollegin/Kollegen zu vergeben, der/die keinen ganzwöchigen/permanenten Arbeitsplatz sucht, da relativ klein, dafür aber zu günstigen Konditionen. Tel.: 0171 647 14 15

Rechtsanwältin sucht kleinere Kanzlei zur Übernahme im Bereich Zivilrecht.

Kontakt unter **Chiffre AW 11/2008-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin verkauft folgende gebundene Ausgaben: **NJW** 1967 - 1982 (Bd.I) sowie 1992 und 1993; **ZRP** 1970-1976 sowie 1992 und 1993, **DtZ** 1992 und 1993 sowie **JUS** 1990 und 1991. Preise Verhandlungssache. Bitte Kontaktaufnahme unter **0178 3434774**

MEDIATION

ERWEITERN SIE DAS LEISTUNGSANGEBOT IHRER KANZLEI:
MEDIATORIN (MASTER OF MEDIATION (HAGEN); DR. JUR./ KEINE RECHTSANWÄLTIN)
SUCHT ZUSAMMENARBEIT MIT REPRÄSENTATIVER KANZLEI.

TEL. 0172 3892324 oder berlinmediation@web.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Hochwertige gebrauchte Kanzleimöbel zu verkaufen

(Empfangstheke, Bibliotheks-/Regalwand, Sideboard, Regale, Konferenz-, Schreibtisch, Konferenz- und Bürostühle).

Tel. 0179 707 8902

Bürogemeinschaft

Wir bieten in City-West: Repräsentatives Dachgeschoss, loftähnlich, Aufzug, Anmietung von Kfz-Stellplätzen möglich, komplette Infrastruktur, repräsentatives Besprechungszimmer (ca. 28 qm), separates Sekretariatszimmer (ca. 15 qm) mit direktem Zugang zum Besprechungszimmer, Gemeinschaftsflächen.

RA Ralf Schreiner, Wittelsbacherstraße 17, 10707 Berlin,
Tel.: (030) 28 50 88 70, www.rechtsanwalt-schreiner.de

Zur Verstärkung unseres Dezernats Arbeitsrecht suchen wir zum nächstmöglichen Eintritt

eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

(Fachanwaltslehrgang und Promotion erwünscht).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
DBM Danckert Böx Meier
Budapester Straße 40, 10787 Berlin

Kanzlei bietet 2 Büroräume für Rechtsanwalt/in /Steuerberater/in

zur Untermiete, möbliert (wenn gewünscht) in einem repräsentativen Altbau in **Berlin-Mitte / Nähe Hauptbahnhof**. Die Mitnutzung der Bürotechnik und des Sekretariats ist möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2008-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Gut eingeführte Bürogemeinschaft im Wedding bietet Büroraum sehr verkehrsgünstig gelegen, Übernahme bestehender Mandate, Nutzung von Sekretariat und Technik sowie gegenseitige Vertretung möglich, Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht bevorzugt
Tel.: 030/46906361

VISIONEN VISIONEN

Wir sind eine Rechts- und Fachanwaltskanzlei mit vier Anwälten in Cottbus. Unser Seniorpartner wohnt in Berlin und ist in geringem Umfang dort bereits anwaltlich tätig.

Gemeinsam Ziele setzen und Visionen gekonnt in einem zunehmend schwierigen Markt verfolgen – wenn das Ihr berufliches Verständnis prägt, freuen wir uns auf ein Gespräch mit Ihnen. Wir möchten zusammen mit Ihnen den Berliner Standort entwickeln. Sie sollten unternehmerisch orientierte/r Anwältin bzw. Anwalt mit 3-5 Jahren Berufserfahrung – Schwerpunkt Zivilrecht in Berlin sein.



*Die Realität fängt
mit Visionen an.*

www.kelleners-albert.de

StB-Ges. sucht:Rechtsanw./in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzlauer Berg Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., zzgl. Sekretariatsleistungen. **Tel.: 030/44 01 28 60**

Termins- vertretungen

Münchener Rechtsanwaltskanzlei übernimmt
Terminsvertretungen etc.
in München und Süddeutschland.

Gewissenhafte, zuverlässige und zügige
Mandatsbearbeitung.

Kontakt per e-mail:
rechtsanwaltskanzlei@muenchen-mail.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40
15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Termins- und Prozeßvertretungen
Köln/Düsseldorf/Bonn/Aachen/Rheinland
an sämtlichen Gerichten mit PLZ 4xxxx und 5xxxx,
RA seit 1980

Rechtsanwalt Rainer Marx
Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln,
Tel. (02237) 7116, Fax (02237) 62648

Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Berlin • Brandenburg • NRW

Anwaltssozietät Kröger & Tillmann
Berlin • Hohen Neuendorf • Attendorn

Ansprechpartner **RA Guido Kröger**
Tel.: 0 30 / 43 72 99 -23 Fax: - 24
Mail : kroeger@kanzlei-kroeger-tillmann.de

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

Rechtsanwälte Kremer, Grünkorn, Voss & Bickenbach

übernehmen Terminsvertretungen

bei dem Land-, Amts-, Arbeits- und Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 26, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/55 37 70 Fax: 0335/55 37 720
E-mail: kanzlei@gruenkorn.de

bei dem Amtsgericht

Bad Freienwalde

Uchtenhagenstraße 28, 16259 Bad Freienwalde
Telefon: 033 44/33 46 41 • Fax 033 44/33 46 42
E-mail: freienwalde@gruenkorn.de



DER NEUE VOLVO XC60. LUXUS AUF SKANDINAVISCH IM CROSSOVER-DESIGN.

Volvo. for life



DER VOLVO XC60 DEFINIERT DAS FAHRZEUGDESIGN NEU. DER CHARAKTER UND DIE ROBUSTHEIT EINES XC VERMISCHEN SICH MIT DER ELEGANZ EINER LIMOUSINE UND DER SPORTLICHKEIT EINES COUPÉS. DABEI SETZT ER NEUE MASSSTÄBE IN DER SICHERHEIT: MIT NEUESTEN MATERIALIEN UND NEUESTER SICHERHEITSTECHNIK.

DER NEUE VOLVO XC60. FÜR MENSCHEN MIT EINER STARKEN PERSÖNLICHKEIT UND DEM VERLANGEN NACH DEM EINMALIGEN.

ERLEBEN SIE IHN LIVE BEI DER OFFIZIELLEN PREMIERE AM 22. NOVEMBER 2008 UND LASSEN SIE SICH SCHON JETZT FÜR IHRE INDIVIDUELLE PROBEFAHRT REGISTRIEREN. BEI UNS:

**Ahrensfelde/Lindenberg
Autocenter Koch GmbH**

Karl-Marx-Straße 1a · Tel. 030/9 40 09 80

**Berlin-Friedrichshain
Autocenter Koch GmbH**

Persiusstraße 7-8 · Tel. 030/2 93 59 20

**Berlin-Steglitz
Dieter Lochner GmbH**

Bismarckstraße 17 · Tel. 030/79 47 09 30

**Berlin-Zehlendorf
Kroymans Autohaus Goerzallee GmbH**

Goerzallee 327 · Tel. 030/847 82-533

**Berlin-Charlottenburg
Alfred Krauthahn GmbH**

Sophie-Charlotten-Straße 11 · Tel. 030/32001-0

**Berlin-Spandau
Kroymans Autohaus Spandau GmbH**

Am Juliesturm 10 · Tel. 030/355 30 60-520

**Berlin-Tempelhof
Kroymans Autohaus Berlin GmbH**

Oberlandstraße 36-41 · Tel. 030/788 088-73

**Berlin-Zehlendorf
Martin Weber Automobile GmbH**

Berlepschstraße 8-10 · Tel. 030/8 45 90 40

Kraftstoffverbrauch kombiniert in l/100 km: 7,5 - 11,9. CO₂-Emissionen kombiniert in g/km: 199 - 284. Die Angaben wurden ermittelt nach den vorgeschriebenen Meßverfahren (RL 80/1268/EWG)



WIR SCHAFFEN MEHR

GELDEINGÄNGE



infoline 0800 726 42 76
RA-MICRO RA-RC DietaNet KOSTENLOS!

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE